

2) Cc. n. 49

Nf. 323.







<sup>1</sup>  
Herrn Michael Christoph Hanov,  
hochverdienten öffentlichen Lehrers der Weltweisheit und  
Bibliothecarii an dem berühmten Gymnasio der Republik  
DANZIG,

philosophische  
Gedanken  
von der

Sahl,

welche

durchs Loos  
geschiehet,

aus dem Lateinischen übersetzt

von

George Christian Trausold, Phil. M.

Hamburg, druckt in der trausoldischen Buchdruckerey  
Johann George Trausold, 1751.

KOEN. FRIED.  
UNIVERS.  
ZU HALLE

Dem  
hochedelgebornen, hochweisen,  
vest und hochgelahrten Herrn,

Herrn

**Johann Anderson,**

beider Rechten Doctori,

auch der

Kaiserlichen und des heil. Reichs freien Stadt

**HAMBURG**

hochverdientem Rathmanne,

meinem hochzuehrenden und hochge-  
neigten Herrn und Gönner.

Hochedelgeborner!

Hochweiser, vest und hochgelahrter Herr!

Hochgeneigter Herr und Gönner!



as innige Vergnügen, welches Hamburg über die in **Eurer Hochweisheit** höchst glücklich geschene Wahl un längst empfunden hat, ist so allgemein und so gegründet, daß die einstimmigen Zeugnisse davon nicht nur izo schon vorhanden sind, sondern noch bey der spätesten Nachkommenschaft im gesegneten und unverglichen Andenken bleiben werden.

Die frommen Werke und die ruhmvollen Verdienste des verklärten und in jenem Lichte prangenden Andersons folgen ihm nicht allein vor dem Stuhle des Lammes nach; sondern sie gönnen den, für Hamburg ehemals so bemühten



mühten, als hinterlassenen fruchtbringenden, reichen Segen annoch den flüchtigen Theilen der vorbey eilenden Dauer.

**Eure Hochweisheit** geben den überzeugenden Beweisgrund hiervon. Diejenigen grossen Vorzüge und Eigenschaften, welche vormals für Hamburg so vortheilhaft und so ersprießlich gewesen sind, finden sich, mit dem Namen, in Dero gepriesenen Person, als dem einzigen und vollkommenen Erben derselben, sowol angestammt, als fortgepflanzt und vereiniget.

Nur einiger öffentlichen Bemühungen **Eurer Hochweisheit** allhier zu erwähnen, so sahen bereits die Gerichtsstühle einen verständigen und rechtschaffenen Sachwalter; die Clienten hatten einen treuen und von allen überlistelnden Erfindungen weit entfernten Beistand; und die Frieden und Raht Begehrenden trafen einen gütigen und zuverlässigen Stifter der Einigkeit in Deroselben Person an. Ueberhaupt aber fanden alle und jede eben allda einen wahren Menschenfreund.

Dadurch denn wurden die weisen Väter der Vaterstadt bewogen, **Eurer Hochweisheit** in ein Amt zu rufen, woben Fleiß, Mühe und Sorgfalt unumgänglich erfordert wurde und welches Dero unsterblicher Herr Vater ebenfalls mit vielem Ruhme verwaltet hat.

Hier

Hier wiesen **Eure Hochweisheit** nicht so bald, wie eifrig Sie auch auf dieser Bahn in die väterlichen Fußstapffen träten; so wiesen auch Gott und Loos, bey der klugen Wahl der Väter dieser Stadt, daß derselbe Schritt zu einer höhern Stufe führen sollen.

Und dieses ist eben diejenige erwünschte Begebenheit, welche ganz Hamburg in eine solche Freude setzet; wobey es sich mit allem Rechte beglückter nennen darf, als ehemals Rom mit seinen beiden Deciern.

Dieselben opfferten und dieneten zwar der Republik durch dasjenige Schicksal, welches ihrem Geschlechte, nach dem Vorurtheile des Uberglaubens bestimmt war, und welchem der Sohn seines Vaters halber, als Erbe, unterworfen zu seyn glaubte.\*) Derselbe Dienst aber erreichte auch mit ihrem Tode seine Endschafft und lies nichts weiter von ihnen hoffen.

Wie weit größter ist nicht der Vorzug, welchen Hamburg in dem Andersonnischen Geschlechte besitzt!

Der Sohn ererbet hier nicht nur vom Vater die vortrefflichsten Eigenschaften und Triebe, sondern er opffert und wiedmet solche, seinem zeugenden Vorbilde gleich, dem Dienste des gemeinen Wesens seine ganze Lebenszeit hindurch: Ja! das Gedächtniß davon muß auch noch nach derselben höchst verehrungs-  
würdig

---

\*) Livius VIII, 9. X, 28. Val. Max. VI, 7. und 5. und 6. Ex. Cicero im Cato. c. 20.

würdig und wirksam heißen. Glückselige Wirkungen!

Mein erkantes Unvermögen zwinget mich, hierbey lieber meine Feder abzusetzen, als Deroselben verdientes Lob durch eine unvollkommene Vorstellung nur zu verdunkeln. So viele einmühtige und patriotische Zeugnisse von der preiswürdigen Erwählung **Curer Hochweisheit** zu der Würde eines Rathmannes der hamburgischen Republik verbieten mir solches überdem.

Bergönnen Sie mir nur, **hochweiser Herr!** daß ich hier meine verbindlichste Hochachtung und schuldige Dankpflicht, womit ich Deroselben verhaftet bin, öffentlich bekennen darf. Bergönnen Sie, daß ich meine theilnehmende Freude über diese so glücklich geschehene Wahl, mit derjenigen frohlockenden Zahl, welche das innigste Ergötzen dabey empfunden, gleichfalls frohlockend zu erkennen gebe: Bergönnen Sie endlich auch, daß ich meinen redlichen Wunsch für Dero künftiges unverrücktes Wohlergehen, mit den Wünschen derer, die Deroselben und des Anderssonnischen Namens wahre Verehrer sind, ungehäuchelt und unzertrennlich verknüpfte.

Zwar kan ich mich nicht rühmen, daß das liebwehrte Hamburg **Curer Hochweisheit** Gewogenheit und Zuneigung mir geschenket,

schenket habe. Es sind iho zwölf Jahre, da ich erst so glücklich war, **Eurer Hochweisheit** bekant zu werden. Leipzig, das gelehrte und weltberühmte Leipzig, war es, welches mich so glücklich machte.

Was für ausnehmende Gewogenheit und besondere Güte ist mir nicht, sowol hier, als auch in dem benachbarten Halle, wo **Eure Hochweisheit** zu der Zeit den Studien eifrigst oblagen, so oft ich die Ehre genossen, **Eurer Hochweisheit** meinen Besuch allda abzustatten, von Deroselben überschwänglich wiederfahren? Aus Schuldigkeit, aber auch mit der danknehmigsten Nührung meiner Seele, schweige ich hiervon, weil es Dero edler und grosnuhtsvoller Wink mir befiehet.

Gleichwol werden **Eure Hochweisheit** annoch vergönnen, daß ich diejenige zärtliche Empfindung nicht unterdrücke, welche mich bey dem izigen Zuwachs Dero verdienten Glückes übernommen hat. Dieselbe ist zu allgemein und zu gerecht, darum hoffe ich es zuversichtlich.

In dieser Zuversicht unternehme ich, **Eurer Hochweisheit** eine Schrift, die ich bereits vor sieben Jahren übersetzt habe, in deutscher Sprache mit gebührender Ehrerbietung zu überreichen, da sie sowol die gründlichsten  
lichsten

lichsten Gedanken enthält, als auch zu Dero-  
selben preiswürdigen Erwählung die triftig-  
sten Ursachen zeigt.

Was hätte ich also Besseres erkiesen können,  
**Eurer Hochweisheit** meine verbind-  
lichste Obliegenheit zu bezeugen? Sie sind ein  
lebendes Musterbild derjenigen Wahrheit,  
die hier auf das Deutlichste und Vollständigste  
bewiesen wird, und die der grundgelehrte Herr  
Verfasser, ein, durch viele misliche Fälle des  
menschlichen Lebens geführter und bewährter,  
Philosophie und Christ \*), aus ihren ersten  
Quellen hergeleitet und aufgekläret hat.

**Eure Hochweisheit** erlauben des-  
wegen, daß ich in dieser Absicht solche an  
meiner Statt reden lasse und mit Dero vereh-  
rungswürdigen Namen ausschmücke, als wo-  
durch ich zugleich die, dem Deutschen mangelnde,  
Schönheit und Stärke dieser Schrift zu er-  
setzen trachte.

Dieser gehorsamsten Bitte hoffe ich eben  
so gewis gewähret zu werden, als inbrünstig  
ich meine redlichen Wünsche für **Eurer  
Hochweisheit** und Dero hochvornehmen  
Hauses ununterbrochenes fernerweites Wohl-  
ergehen zu dem Geber alles Guten unablässig  
abschicke.

---

\*) Der berühmte Herr Rector Strodtmann zu Dsnabrück  
gibt eine hinlängliche Nachricht von seinen vornehmsten  
Lebensumständen in dem fünften Theile der Beiträge  
zur Historie der Gelahrtheit, welche hieselbst im  
vorigen Jahre gedruckt worden.

abschicke. Er, die einzige Ursache, daß Ihnen iso  
insbesondere das Loos gefallen ist aufs Liebliche,  
zeige dieses an Deroselben höchstschätzbaren Per-  
son fortan unausgesetzt: Er gönne auch dieje-  
nige Glückseligkeit, deren Hamburg bereits  
gegenwärtig in **Eurer Hochweisheit**  
wirklich theilhaftig ist, in Dero spätesten Nach-  
kommen dessen allerletzten Einwohnern: End-  
lich so lasse er auch, wie iso schon, in  
**Eurer Hochweisheit** das Bild des  
grossen und verklärten Andersons bis in das spä-  
teste Alter erblicken, da Dieselben mit Ruhm,  
Ehre und Verdiensten gecrönet, sagen werden:  
Mir ist ein schön Erbtheil worden! Dieses ist  
der reine Endzweck aller brünstigen Wünsche,  
welche sowol die ganze Stadt, als ein ieder von  
Deroselben geflissensten Verehrern nebst mir  
von dem Höchsten erbittet; der ich besonders  
in schuldigster Ergebenheit und Hochachtung  
mich lebenslang nenne

**Eurer Hochweisheit,**  
**meines hochgeneigten Herrn**  
**und Gönners,**

Hamburg, zu Ende des  
Märzmonats, 1751.

Dankverpflichtetsten Diener  
**George Christian Trausold,**  
aus Hamburg.



Von der Wahl,  
welche  
durchs Loos geschiehet.

---

Einleitung.

I S.

**W**o Klugheit und Berathschlagung nöthig sind, da pflegt gemeiniglich das Loos nicht statt zu haben. Aristoteles führt im ersten Capitul des zehnten Buches von den Sitten zur Ursache an: Weil es besser ist, daß ein ieder mehr um seiner rühmlichen Eigenschaften willen, als durch einen Glücksfall, Vorzüge erhalte; und M. T. Cicero erkläret sich hierüber also: Weil bey dem Loose ein verwegener Endschluß und ein unbedingter Erfolg, nicht aber Vernunft und Berathschlagung, entschei-  
den. \*)

U

den. \*) Wenn jemals Vernunft und Verachtschlagung nöthig zu gebrauchen, so erfordert man ja wol solche in denen Dingen besonders, welche der menschlichen Willkühr lediglich überlassen sind. Die Vernunft also wird so wenig verachtet, als der Verwegenheit und einem blinden Erfolge nachgesehet. Das Hauptwerk bey einer Wahl kömmt darauf an, daß mit der Willkühr die Klugheit verbunden werde. Warum sollte derothalben wol das Loos nicht durchgehends bey einer Wahl wegbleiben müssen?

\*) Im zweiten Buche von der Wahrsagerkunst im ein und vierzigsten Capitul. Nachdem er von dem Loose, welches mittelst des Würfelspiels entscheidet, geredet hat, füget er hinzu: In welchen Dingen überhaupt ein verwegener Endschluß und ein unbedingter Erfolg; keine Vernunft, keine Verachtschlagung etwas gelten mag. Die ganze Erfindung beruhet auf Blendwerk, das entweder Gewinnst, oder Aberglauben, oder Irrthum zum Zwecke hat.

## 2 §.

Es finden sich gleichwol einige Fälle, ob sie schon sehr selten sind, worinn Einer, der es aufs Loos behörig ankommen läßt, von einem verwegenen Unternehmen gar weit entfernt ist. Die Republik Danzig hat im siebenzehnhundert drey und vierzigsten Jahre ein solch Exempel, das nicht unbekant ist, aufzuweisen, wo das Loos bey einer Wahl den Ausschlag gegeben hat. Es wird unsrer Absicht nicht zuwider seyn, wenn wir daher Gelegenheit nehmen, dasjenige



nige zu erörtern, wodurch der Gebrauch des Looses von der Verwegenheit unterschieden wird. Selbst die Seltenheit solcher Fälle macht, daß man hierauf nicht recht zu merken pflegt und sich dasselbe zu Nuze macht. Vornehmlich ist die Frage, worauf es ankomme, daß man den rechten Gebrauch des Looses von dem Misbrauche desselben unterscheiden könne, und wodurch das Gewissen auch nach solcher Wahl ruhig und zufrieden sey? Dieses also, und was sonst hierher gehöret, soll der Inhalt der gegenwärtigen Abhandlung seyn.

3 S.

Wir werden daher in möglichster Kürze hier die vornehmsten Stücke dieser Materie vortragen und eine weitläufftigere Untersuchung bey Seite setzen. Die Ordnung des Vortrages soll diese seyn: Daß wir zuerst die nöthigen Stücke der Wahl, welche durchs Loos geschlehet, oder die Gründe des Loosens, woraus das Folgende hergeleitet werden kan, zuvor bestimmen; hernach wollen wir die Sätze selbst daraus folgern, wie die Wahl durchs Loos geschehen soll. Wir werden uns aber in den Schranken halten, welche uns die Vernunft und das natürliche Recht geben; Was aus der Offenbarung und den bürgerlichen Satzungen mit Mehrern beizubringen wäre, das übergehen wir billig.

Von der Wahl,  
Das erste Capitul,  
von den  
vornehmsten Gründen des Loosens.  
Inhalt.

Von der Wahl insgemein, 4 §.  
Von der menschlichen Wahl ins-  
besondere, 5 §.  
Nothwendigkeit des Grundes  
zur Wahl und von der Eintheilung  
desselben, 6 und 7 §.  
Der innere Grund zur Wahl,  
und was eine Aehnlichkeit mit dem-  
selben hat, 8 und 9 §.  
Der äussere oder entfernte Grund  
10 §.  
Der nächste Grund, 11 §.  
In welcher Ordnung die Gründe  
bey einer Wahl auf einander fol-  
gen, 12 und 13 §.  
Unterschied der Gründe und der  
wählbaren Dinge, 14 §.  
Vorzug der innern Gründe, 15 §.

Wie man die nächsten Gründe  
gebrauchen soll, 16 §.  
Wohin die entfernten Gründe  
gehören, 17 §.  
Was durch das Loos verstanden  
werde, 18 §.  
Mancherley Arten des Loosens,  
19 §.  
Verschiedener Gebrauch des Loos-  
ses, nebst der daher rührenden Ein-  
theilung 20, 21 und 22 §.  
Ob das Loos etwas Ungefährtes  
sey? 23 §.  
Vom rechtmässigen Gebrauche des  
Loosens 24 §.  
Das Loos gehört zu den entfern-  
ten Gründen einer Wahl 25 §.

## 4 §.

**E**rwählen heist, wenn man Etwas andern Din-  
den so vorziehet, daß man es lieber will; oder  
wenn der Wille sich mehr für diese, als für eine an-  
dere Sache erkläret. Man setze zweene oder drey  
Wege, worauf man zu einer und zwar zu eben ders-  
selben Stadt kommen kan: Sie mögen A, B und  
C heissen. Ziehet man nun den Weg B den We-  
gen A und C vor, vlesleicht weil jener kürzer oder an-  
genehmer ist, so heist es, man wolle den Weg B  
lieber, als die Wege A und C, weil der Wille ge-  
neigter ist, sich des Weges B zu bedienen, als der  
Wege

Bege A und C, oder weil man den Weg B den andern Wegen vorzieht. Man zieht aber dasjenige den übrigen Dingen vor, welches mehr gefällt, oder welches nach unserer Meinung gegenwärtig besser ist, als die übrigen Dinge: Und deswegen wollen wir dasselbe lieber. Die Wahl ist also ein vernunftmäßiges Verlangen nach einem Dinge mit Hintansetzung der übrigen. Es werden dazu drey Stücke erfordert: 1) Viele wählbare Dinge, deren Verschiedenheit man sich deutlich vorstellt; 2) Eine deutliche Erkenntniß von dem Wehrte des einen Dinges, das zu Erhaltung des Zweckes hinlänglich ist, und welches in Absicht auf die übrigen einen Vorzug hat, oder die Handlung selbst, wodurch es vorgezogen wird; 3) Die feste Endschiessung des Willens, dasjenige, was den Vorzug hat, zu erhalten, oder die thätige Bezeugung, wodurch man Etwas vornehmlich wünschet, das ist: lieber will, als andere Dinge; oder das überwiegende Wollen. Wir werden hier nur von der menschlichen Wahl reden.

## § 5.

Man erwählet aber hauptsächlich entweder um sein selbst willen, da man bey der Wahl vornehmlich auf seine Glückseligkeit sieht; oder insonderheit um anderer willen, da man besonders die Glückseligkeit anderer zur Absicht hat. Endschiesset sich iemand zu einer gewissen Lebensart, so thut er es um sein selbst willen, da er vornehmlich seine eigene Glückseligkeit suchet: Wenn aber Eltern ihre Kinder zu einer gewis-

sen Lebensart bestimmen, indem sie besonders auf das künftige Wohlergehen ihrer Kinder bedacht sind, so ist die Wahl um anderer Willen geschehen. Beides geht nur einzelnen Personen an, weil die Wahl nur einzelner Menschen halber unternommen wird. Wosern aber die Republik eine Wahl vornimmt, so wird sie billig eine gemeinsame genennet, sie mag entweder den kirchlichen oder den politischen Zustand betreffen. Exempel derjenigen Wahl, welche den politischen Zustand angehen, kommen bey Besetzung der obrigkeitlichen Aemter, bey Erlangung der königlichen Würde, &c. vor; und im kirchlichen Zustande findet man solche bey Erwählung der Priester oder eines Papstes.

## 6 §.

Wo eine Wahl geschehen soll, da ist nothwendig, daß ein Grund vorhanden sey, warum ein Ding den andern vorgezogen wird. Man setzt, daß eine Wahl geschehen oder erfolgen soll. Soll eine Wahl erfolgen, so muß Etwas vorhanden seyn, woraus man erkennen kan, daß sie erfolgen soll. Denn findet sich nichts, woraus man erkennen kan, daß eine Wahl erfolgen soll, so kan man auch in einerley Verstande setzen, daß die Wahl geschehen soll, und daß sie nicht geschehen soll. Weil es aber ungerheimt ist, daß man auf gleiche Weise setzet, daß die Wahl geschehen soll, und auch, daß selbige nicht geschehen soll; so ist nothwendig, wenn man setzet, daß eine Wahl geschehen soll; daß man gleichfalls Etwas setze, woraus

aus man erkennt, daß sie geschehen soll. Dieses aber, woraus man erkennt, daß die Wahl geschehen soll, wird der Grund zur Wahl genennet. Weil nun dieses zugleich der Grund, warum Eines dem Andern vorgezogen wird 4 S, so erhellet, was wir oben behauptet haben.

## 7 S.

Dieser Grund zur Wahl ist nun entweder in dem Dinge selbst, welches erwählet werden soll, oder solcher ist auffer demselben. Denn es muß ein Grund zur Wahl vorhanden seyn (oder sich finden,) 6 S. Folglich muß er irgendwo (d. i. in einem Dinge) zu finden seyn. Dieses ist entweder das wählbare Ding selbst, oder nicht, und also muß es ein Anderes auffer ihm seyn. Jenes heißt der innere oder der wesentliche Grund, so, wie dieses der äussere Grund genennet wird. Zum Exempel, wenn jemand diesen Weg zu einer Stadt deshalb den übrigen vorziehet, weil er kürzer oder angenehmer ist, als die übrigen; so ist dies der innere Grund, weil dieser Weg an und für sich selbst angenehmer und kürzer ist, als die übrigen. Wenn aber ein Weg deshalb den übrigen vorgezogen wird, weil der Wandersmann ihn noch nicht kennet und er dessen doch kundig werden will; so ist dieses der äussere Grund: Denn er ist in dem Wandersmanne und nicht in dem Wege selbst; es istnehmlich die Unbekantschaft des Weges und der Wille, ihn kennen zu lernen. Wenn beides der Grund zur Wahl ist, so ist er um so viel triftiger; da schon ein

ieder für sich sowol etwas gilt, als auch eine Bewegungursache an die Hand giebt.

8 §.

Der innere Grund zur Wahl ist der deutlich erkante Wehrt eines Dinges vor den übrigen. Durch die Wahl nehmlich soll ein Ding den übrigen vorgezogen werden 4 §, und der innere Grund zur Wahl muß in der Sache selbst, welche erwählet werden soll, vorhanden seyn 7 §. Es muß also in der Sache, welche erwählet werden soll, Etwas vorhanden seyn, das deutlich erkant ist, und das so hoch geschätzt wird, daß dies der Wille lieber will, als was an den übrigen Dingen befindlich ist, 4 und 6 §. Setzte man aber solche Dinge neben einander, die von einerley Güte sind, so würde diese übereinkommende Güte zwar der innere Grund selbst seyn, warum man das Eine eben so sehr, als das Andere will; nicht aber, warum man das Eine mehr begehret, als das Andere, oder warum man es dem Andern vorzieht. Sind die Dinge unter einander ungleich, so wird man das Eine für besser, und das Andere für schlechter halten müssen. Dies Schlechtere wird freilich der innere Grund seyn; warum ein Ding dem andern nachgesetzt wird; nicht aber, warum es solchen vorgezogen wird. Es ist also nichts übrig, als das Bessere, oder der deutlich erkante Wehrt, wodurch das Ding an und für sich selbst den übrigen kan vorgezogen werden.

9 §.

## 9 S.

Hieraus erhellet, wenn der Wehrt des Dinges nur undeutlich erkant wird, daß das Unternehen, wodurch ein Ding nur um seines undeutlich erkantem Wehrts halber einem andern vorgezogen wird, nicht eigentlich eine Wahl könne genennet werden, sondern, daß es blos ein Schatte derselben sey und eine Aehnlichkeit mit solcher habe. Es ist nehmlich nur die überwiegende sinnliche Neigung, welche von einigen der freie Wille genennet wird. So, sagt man, handeln die Thiere nach ihrem natürlichen Triebe und ziehen ein Ding dem andern vor: z. E. der Hund, der seinen Herrn verloren hat, gehet der Spur nach, wo er die Ausdünstungen von demselben riechet. Hier aber wählet er nicht, sondern er folget lediglich seinem freien Triebe. Eben so ist es mit einem Kinde, wenn solches einen gülden Pfening dem silbernen vorziehet. Da handelt es zwar nach seinem eigenen Willen: doch ist auch solches keine eigentliche Wahl zu nennen; wenn gleich unter der Handlung eines Kindes, das ein Ding vorziehet, und eines Thieres, stets ein Unterschied bleibt. Jenes nehmlich hat das Vermögen, zu wählen; das Thier aber hat hiervon nichts. Dieses Vermögen kan nach Beschaffenheit der Umstände entweder stärker, oder schwächer, seyn. Je weniger Verstecktes bey einer Wahl ist, desto rechtschaffener nennet man sie; je mehr undeutliche Vorstellungen aber sich dabey finden, desto bedenklicher und verdächtiger wird dieselbige seyn.

## 10 §.

Der äussere Grund zur Wahl ist entweder in dem wählenden Theile selbst, oder auffer ihm, aus eben den Ursachen, die wir oben im 7 § angeführet haben. Der Grund, welcher sich in dem wählenden Theile findet, heist der nächste Grund, wo sich aber auffer dem wählenden Theile ein äusserer Grund zur Wahl hervorthut, so wird solcher ein entfernter Grund genennet. Und so zeigt der entfernte Grund bey dem Dinge, das erwählet werden soll, einen Zusammenhang mit andern Dingen, die von dem wählenden Theile unterschieden sind. Ein Exempel von dem nächsten Grunde stehet im 7 §. Eben daselbst würde auch ein Exempel von dem entfernten Grunde seyn, wenn der Wandersmann von ungefehr auf einen andern stieß, der ihn so lange durch inständiges Bitten beredete, bis er ihn auf dem Wege C begleitete, worauf er zu einem Freunde gehen wollte; oder wenn auf dem Wege B, den er sonst zu gehen gewohnt ist, aniso eine unartige und bezechte Menge Volks gienge.

## 11 §.

Der nächste Grund zur Wahl ist die deutlich erkante nähere Uebereinstimmung des Dinges mit den Vollkommenheiten des wählenden Theils, welche sich bey der Wahl zeigen sollen. Denn es findet sich selbst bey dem wählenden Theile der nächste Grund 10 §; und in eben diesem ist Etwas vorhanden, woraus deutlich erhellet, daß ein Ding den übrigen vorzuziehen



hen ist, 4 und 6 S. Wie nun in dem Dinge selbst das, was vorzuziehen ist, der Wehrt des Dinges war 8 S; also ist auch bey dem wählenden Theile das Ding um so viel höher zu achten, ie mehr dasselbe mit den Vollkommenheiten des wählenden Theils, welche sich bey der Wahl zeigen sollen, übereinkömmt (\*): Also wird die grössere oder nähere Uebereinstimmung eines Dinges mit denen Vollkommenheiten des wählenden Theiles, welche sich bey der Wahl zeigen sollen, wenn dieselbe genau erkant und sorgfältigst erwogen werden, der nächste Grund zur Wahl genennet.

\*) Solches sind: Weisheit, Klugheit, Frömmigkeit, Redlichkeit, Treue, besondere Sorgfalt fürs gemeine Beste und eine gänzliche Enthaltung von allem unerlaubten Eigennutze.

## 12 S.

Hey einer ieden Wahl muß man sowol die wesentlichen, als nächsten Gründe insonderheit bemerken. Es muß bey einer ieden Wahl ein Grund vorhanden seyn, warum ein Ding den andern Dingen vorzuziehen ist 6 S. Dieser aber ist entweder ein innerer oder äusserer Grund 7 S. In Ansehung des wählenden Theiles wird der innere Grund der wesentliche genennet eben daselbst; und ist selbst in dem Wehrte des Dinges enthalten 8 S. Der äussere Grund aber ist entweder ein nächster oder entfernter Grund 10 S. Und zwar so besteht der nächste Grund in den Vollkommenheiten des wählenden Theils, welche sich durch die Wahl zeigen sollen 11 S. Da nun die  
Vollkom-

Vollkommenheiten des wählenden Theils sich zeigen sollen, so müssen die nächsten Gründe erwogen werden; und weil selbst der Behrt des Dinges zur Wahl Anlaß giebt 4 S, so müssen auch die wesentlichen Gründe bemerkt werden. Beiderley Art Gründe also muß man bey einer ieglichen Wahl bemerken: Keine muß von der andern getrennet oder besonders in Betrachtung gezogen werden. Geschweige, daß es nicht einmal möglich ist, den nächsten Grund recht zu bemerken, wenn solcher sich nicht auf den wesentlichen Grund beziehet 11 S. Doch, weil die entfernten Gründe des Dinges, welches erwählet werden soll, in den Verhältnissen zu andern Dingen, die von dem wählenden Theile unterschieden sind 10 S, bestehen; solche Dinge aber weder seyn, noch begriffen werden können, ohne, daß sie wirklich sind, und die wesentlichen und nächsten Gründe, mit verglichen werden, vermöge der Eigenschafft des Verhältnisses; so ist klar, daß die wesentlichen und nächsten Gründe eher, als die entfernten, müssen bemerkt werden. Selbige müssen also eher und insonderheit bemerkt werden.

## 13 S.

Ob nun gleich die wesentlichen und nächsten Gründe insonderheit bemerkt werden müssen, so muß man doch deßhalb die entfernten Gründe nicht für überflüssig halten. Denn die entfernten Gründe sind nicht in dem Dinge, welches erwählet werden soll; auch nicht in dem wählenden Theile; sondern sie finden sich in den Dingen, welche von dem wählenden Theile,  
und

und von dem Dinge, das erwählet werden soll, unterschieden sind, oder in des Dinges Verhältnissen zu andern Dingen, welches erwählet werden soll, 12 S. Weil aber wegen der Vereinbarung alles in der Welt mit einander zusammenhängt, und kraft dieses Zusammenhanges ein Jegliches zu des andern Vollkommenheit oder Bergeringerung Etwas mit beiträgt, so erhellet hieraus, daß auch die entfernten Gründe erwogen werden müssen und folglich nicht schlechterdings für überflüssig gehalten werden sollen. Ja, die entfernten Gründe selbst, wie sie in ihrer Art mit dem gegenwärtigen Dinge zusammenhängen 10 S, und um so viel mehr die Vollkommenheit des wählenden Theiles bezeugen, je weniger man von selbigen vorbeigelassen; sind nicht nur dienlich, den Wehrt des Dinges deutlich einzusehen, sondern auch die Vollkommenheiten des wählenden Theiles, wie es seyn soll, zu erkennen zu geben, oder die nächsten Gründe desto deutlicher zu erforschen.

## 14 S.

Wo viele wählbare Dinge vorkommen, da sind sie alle durch die wesentlichen Gründe unterschieden, und sollen von dem wählenden Theile bestmöglichst untersucht werden. Wären sie nicht von einander unterschieden, so könnte man sie ja nicht viele Dinge nennen, sondern sie würden nur ein und eben dasselbe Ding unausgesetzt seyn. Weil wir aber viele Dinge annehmen, so sind sie freilich auch von einander unterschieden, und zwar durch die innern Gründe. Denn,

setzt

setzt man, daß gar keine innere Gründe oder Kennzeichen vorhanden wären, wodurch die Verschiedenheit derselben erkannt werden könnte, so wird man sie auch nicht für unterschiedene Dinge halten können, sondern sie wären ein und eben dasselbe Ding: auch ihre Verschiedenheit wird durch keine äussere Gründe können erkannt werden, weil sie durch keine innere Kennzeichen unterschieden sind. Die äussern Gründe nemlich werden von andern Dingen hergenommen, die ausser dem wählbaren Dinge anzutreffen sind 7 S, und daher sind sie die Verhältnisse zu andern Dingen. Man weis es aus der Grundwissenschaft, daß ein Ding darum nie verändert werde, und daß es an und von sich selbst nicht unterschieden sey, wenn es in einem oder dem andern Verhältnisse betrachtet wird; Nein! Es bleibt das Eine und eben dasselbe Ding, in welchem Verhältnisse es auch stehen mag. Indem also eines Dinges Verschiedenheit von dem andern durch äussere Gründe nicht mag erkannt werden, wenn es nicht durch innere Gründe von demselben unterschieden ist; so ist nothwendig, daß auch, die vielen wählbaren Dinge da, wo sie anzutreffen sind, durch wesentliche Gründe unterschieden sind 4 S. Und weil denn bey einer ieden Wahl ein Grund vorhanden seyn soll, warum ein Ding den andern vorgezogen wird, oder warum man es für wichtiger hält 6 S, so ist um der menschlichen Gemüthsbeschaffenheit willen nöthig, daß der wählende Theil diesen Grund einsehe und mit den andern in Vergleichung stelle. Derowegen, weil derselbe nicht eingesehen und mit  
den

den andern verglichen werden kan, wo er nicht so genau untersucht ist, als der wählende Theil ihn hat untersuchen und erkennen können: so ist gleichfalls nothwendig, daß derjenige, welcher eine Wahl anstellen will, nach äußerstem Vermögen die Gründe untersuche.

## 15 S.

Wo die innern Gründe untersucht werden können, so, daß ihr Wehrt angezeigt wird, da soll man eher nach solchen, als nach äußern Gründen, die Wahl bestimmen. Denn, wo irgendwo innere Gründe gezeigt werden können, da erkennet man sowol dasjenige, ohne welches die äußern Gründe keine Statt haben können, als auch dasjenige, wodurch die äußern Gründe genauer erkant werden; kurz: man erkennet das, worauf es mit den äußern Gründen ankömmt, wie im 14 S erwiesen ist. Ferner, wenn man auch durch eingesehene und zusammengehaltene innere Gründe finden kan, welcher davon besser und stärker sey, als die übrigen alle, so erhellet auch deutlich, welcher Grund den übrigen vorzuziehen ist und folglich verdienet, daß man solchen erwähle 4 S. Aus diesen Sähen kan man sehen, wie eine Wahl zu bestimmen sey. Weil aber die äußern Gründe oder die Verhältnisse der Dinge weder seyn noch hinlänglich verstanden werden können, wo nicht die innern Gründe auf die eben angeführte Art, und wie es schon im 4 S zuletzt erinnert worden, deutlich erkant sind: so erhellet zugleich, daß die innern Gründe die wichtigsten und vornehmsten sind: und daß die äußern  
seyn

fern Gründe nur die geringern sind und von jenen abhängen. Hier wird wol niemand zweifeln, daß die vornehmsten Gründe den geringern vorgezogen werden sollen? Und so folget nun das, was wir behauptet haben, von selbst; nemlich, daß man eher eine Wahl nach innern, als nach äussern Gründen bestimmen soll.

## 16 §.

Aus dem, was vorhin gesagt worden, kan man leicht abnehmen, daß bey der menschlichen Wahl die hinreichenden nächsten Gründe nunmehr folgen; oder daß, den wesentlichen Gründen zunächst, die Wahl eher nach den hinreichenden nächsten Gründen, als nach den entfernten, geschehen müsse. Man soll nemlich bey einer jeden Wahl die wesentlichen und nächsten Gründe insonderheit bemerken 12 §. Unter solchen aber haben die wesentlichen den ersten Platz 15 §. Also ist übrig, daß die nächsten Gründe, als die ähnlichen, bey einer Wahl, nach den wesentlichen Gründen folgen müssen. Wenn man dies zugiebt, so kan nicht geleugnet werden, daß, wenn man von den wesentlichen Gründen abgehët, die Wahl eher nach den nächsten und ähnlichen, als nach den entfernten Gründen, geschehen müsse.

Nur soll der nächste Grund so beschaffen seyn, wie wir denselben im 11 § beschrieben haben. Wenn derselbe so geringe ist, daß eine grössere Vollkommenheit des wählenden Theiles eher durch den entfernten Grund, der dabey gebraucht wird, erkant werden kan, als durch den nächsten; so ist kein Zweifel, daß man den entfernten Grund eher zu bemerken Ursache habe 13 §. Ein so geringer nächster Grund würde zum Exempel seyn,

seyn, wenn einer jemanden bey einer Wahl darum erwählen wollte, weil er dessen Namen öfterer ausgesprochen hat, als des andern; oder weil derjenige, welcher erwählet werden soll, mit ihm einerley Vornamen führet.

## 17 §.

Wosern auch etwa derjenige, welcher wählen soll, die Gültigkeit der wesentlichen und nächsten Gründe nicht einsehen könnte, da wird er zu den vornehmsten entfernten Gründen schreiten, oder, da wird die Wahl durch den vornehmsten entfernten Grund, welchen der wählende Theil nur haben kan, bestimmt werden müssen. Man setzet nehmlich, daß der, welcher wählen soll, bey vorhabender Wahl nicht wisse, welcher von den wesentlichen und nächsten Gründen die andern überträse: Er wird also nicht wissen, welches wählbare Ding den Vorzug verdiene. So lange er dies nicht weiß, so lange kan er auch keinem Dinge den Vorzug geben. Also wird er gezwungen werden, wenn er über die gemeldeten Gründe keine andere zu Hülfe nehmen darf, die Wahl zu unterlassen, welche er hätte vornehmen sollen. Damit er nun nicht gezwungen sey, seine Pflicht, eine Wahl anzustellen, zu versäumen; so ist nöthig, daß er entfernte Gründe zu Hülfe nehme, woraus er erkennen kan, welches Ding den Vorzug verdienet. Ferner ist nöthig, daß er aus allen den Gründen, die er haben kan, denjenigen erkiese, welcher besser ist, als die übrigen; wenigstens, daß er denjen-

nigen erkiese, welchen er selbst, nachdem er die übrigen nach seinem besten Wissen und Gewissen erwogen, für besser hält, als die übrigen Gründe.

Solche äussere Gründe sind: Wenn jemand die Meinung eines scharfsinnigen und redlichen Mannes annimmt, von dem er weiß, welchem er seine Stimme gegeben habe: oder wenn er seine Stimme demjenigen giebt, welchem sie von vielen erfahrenen und angesehenen Männern gegeben wird: oder wenn er der Mehrheit der Stimmen beifällt in solchen Wahlen, wo die meisten Stimmen gelten, damit die Zahl der Stimmen, welche geringer ist, als erfordert wird, nicht die Wahl weder aufhebe, noch zum Aufschub Anlaß gebe: oder wenn er, indem die Wahl, anders nicht, als durch einhällige Stimmen vollbracht werden kan, sich nach der einmüthigen Endschliessung der Uebrigen richtet, damit nicht durch die Gegenmeinung das ganze Wahlgeschäfte vernichtet werde, oder in missliche Umstände gerathe.

## 18 §.

Das Ungefähr nennen wir das Zufällige, welches nicht vorher bestimmt werden kan, ob es nehmlich so, oder anders, fallen wird. Unter der Benennung des Looses, verstehet man ein Zeichen, (eine bildliche Vorstellung) wovon die Bedeutung, während des zweifelhaften Ziehens, verborgen ist, nachher aber leicht erkant wird. \*) Heutiges Tages ist das

\*) Weil das Zeichen das Bezeichnete in sich fasset, so siehet man, warum auch selbst das Bezeichnete oft das Loos heist, oder warum dasjenige, was das Loos wirkt, auch sonst das Loos genennet wird. Eustathius schon zielel hierauf, da er sagt: Das Loos ist ein Zeichen, welches man in den Glückstopff wirft, und wodurch einem Etwas zuerkant wird. Cicero erzählet  
im



Das Loos gemeinlich ein zusammengerollter Zettul, worauf gezeichnet ist, was einem oder dem andern zu Theil werden soll. Ueberhaupt wird zum Loose erfordert: 1) ein beqvemes Zeichen, oder wobey das Ziehen nicht beschwerlich ist; 2) der zweifelhafte Zug desselben, oder wo der Erfolg vom Ungefähr entsteht, \*\*); 3) eine richtig darauf gezeichnete und bestimmte

im zweiten Buche von der Wahrsagerkunst im ein und vierzigsten Capitul, wie bey den Römern die gewöhnlichste Art zu loosen entstanden sey: Die pränestischen Denkmäler, spricht er, rühmen den Numerius Cuffetius, als einen wohlbenamten und angesehenen Mann. Diesem wurde durch oftmalige Träume, welchen auf die Letzte Bedrohungen nachfolgten, geboten, an einem gewissen Ort in einen Felsen zu hauen. Während dieser Berrichtung, wird er über das, was ihm zu Gesichte kömmt, in Bestürzung gesetzt. Seine Landesleute dagegen verlachen ihn bey seiner Unternehmung. Indessen ist das Loos durch diesen Felsenbruch entstanden, indem allerhand alte Figuren auf der Steineiche eingegraben stunden. - - - Zu eben der Zeit soll an dem Orte wo izo der Tempel der Glücksgöttinn steht, Honig aus einem Delbaume geflossen seyn: Davon haben die Wahrsager geprophezeit, daß hier die besten Loose seyn müßten. Dero wegen ist auf ihren Befehl aus diesem Delbaume ein Kasten verfertiget worden, darinn die Loose zu verwahren, welche noch nach dem Bescheide der Göttinn gezogen werden. Doch wir finden eine viel ältere Erwähnung des Looses im sechszehnten Capitul des dritten Buches Moses im achten und folgenden Versen. Und auch daselbst wird nicht von dem Loose, als einer neuen Sache, geredet, sondern von einer solchen, die schon bekant und längst im Gebrauche gewesen.

\*\*\*) Daher Julius Cäsar Vuleger von den Loosen im ersten Capitul des ersten Buches gar deutlich schreibt: Die eigentlich so genannten Loose giengen durch die Hände, sie mögen entweder viereckigte oder auch sechseckigte

stimmte Bedeutung; diese soll 4) so lange der Zug währet, verborgen seyn; aber 5) nachher leicht erkant werden. Zum Exempel, in einem Glückstopffe, wie man ihn zu nennen pflegt, sind verschiedene Zeichen, entweder kleine Zettul, Kügelchen, oder Hölzchen, worauf eine gewisse Bedeutung, sie mag geschrieben seyn, oder durch eine gewisse darauf stehende Zahl bestimmt werden können, stehen muß. Indem nun iemand diese Zeichen in dem Glückstopffe oder Gefässe mischet, und ein solches Zeichen herausziehet, ist die Bedeutung davon verborgen; hernach aber wird dieselbe leicht erkant und offenbar, wenn man das darauf Geschriebene liest, ob nemlich Etwas oder Nichts, und was denn darauf stehet; oder man frägt nach der Bedeutung, die zu der gezeichneten Zahl gehöret. Diejenigen, welche das Loos einen ungefähren Erfolg nennen, oder ein Vornehmen, das auß Ungewisse hinaustäufft, fassen nicht alles das zusammen, was zum eigentlichen Loose gehöret.

sechseckigte Würfel gewesen seyn; solche wurden aus einem Trichter geworfen, und auf eine Tafel geschoben, wobey sich denn ein ungefährer Zufall und Erfolg äußern mußte. So spricht auch Walch in seinem philosophischen Lexico: Ein Loos ist eine Handlung, da man die Entscheidung einer Sache, die man durch ordentliche Wege nicht erkennen kan, einem ungewissen Ausschlage anheim stellet.

## 19 §.

Man hat vielerley Arten des Looses erdacht, daher denn auch die mancherley Gewohnheiten beim Gebrauche desselben entstanden sind. Die Griechen  
und

und Römer waren gewohnt, sich im Loosen der Finger, oder auch der vier und sechseckigten Würfel zu bedienen. Mit den Fingern gaben sie ihre Gedanken zu erkennen: \*) Die Würfel aber wurden geworfen,

\*) Ptolomäus, des Hephästio Sohn, behauptet in der Bibliothek des Photius auf der zwey hundert sieben und vierzigsten Seite, daß Helena die Art mit den Fingern zu loosen, zuerst erfunden und dadurch dem Alexander abgewonnen habe. Nonnus in seinen Erzählungen vom Bacchusfeste, im drey und dreißigsten Buche, im acht und siebenzigsten und folgenden Versen, führet an, daß nach dem Loosen die Schwelger mit Werfen verfahren und die Finger auf mancherley Weise beweget hätten: Bald hätten sie solche in die Höhe gehalten und bald in der Hand eingeschlossen und zusammen gedrückt. Eben derselbe erwähnet bey dem neunzehnten Capitul Johannis des durch und durch gewirkten Rockes Christi, wobey man durch Aufhebung der Finger gelosset und solchen Einem ganz, unzertheilt, zuerkant hätte. Vorzeiten war man gewohnt, wenn man bey Kauffung eines Dinges über den Preis nicht einig ward, solches durch Auf- und Zuthun der Finger zu veräußern, welches aber der Befehlshaber Apronianus verboten hat. Man lese, was Bulenger von den Loosen im ersten Capitul des ersten Buches angeführet. Varro beim Worte Parmenio spricht: Man wird durch Auf- und Zuthun der Finger mit dem Griechen ausmachen müssen, ob man seiner, oder er meiner Zahl folgen soll? So sagt auch Cicero im dritten Buche von den menschlichen Pflichten im neunzehnten Capitul: Das alte bekante Sprichwort ist bey den Landleuten entstanden. Wenn sie die Aufrichtigkeit und Treue eines Mannes rühmen wollten, so sagten sie von ihm: Er verdienet, daß man ihm ohne Bedenken Glauben zustellet, ob man gleich das Auf- und Zuthun seiner Finger, wodurch der Kauff geschlossen wird, nicht hat sehen können. Was zeiget dies anders an, als: Dasjenige, was unbillig ist, hat auch keinen

fen. \*\*) So spricht Cicero im zweyten Buche von der Wahrsagerkunst im ein und vierzigsten Capitul:

Hat

wahren Nutzen, wenn man es gleich ohne einige Widerrede erhalten könnte. Es war eine eingeführte Gewohnheit, bey Veräußerungen und öffentlichen Verkäuffen mit den Fingern seine Gedanken anzuzeigen. Wer den Finger aufhob, der gab sich für den Käufer an. Und bey den Italianern soll noch ein solches Spiel gebräuchlich seyn, daß, wenn zweyne unter sich eine Zahl errathen wollen, sie die Finger plötzlich aufheben und verstecken. Wer nun des einen Zahl trifft, der hat gewonnen.

\*\*) Solcher Würfel waren zwey Gattungen: Tesseræ und Tali genant. Jene waren Würfel, welche sechs bezeichnete gleiche Seiten hatten, wie man sie noch izo hat: Diese aber hatten nur vier, indem die zweyte und fünfte mangelten. Die kleinen Würfel oder Tali wurden blos von dem ausgebogenen Gelenke der gespaltenen Hinterklaue eines vierfüßigen Thieres, z. E. eines Schaafes; verfertigt, wo zwischen dem Knie und Oberschenkel das Gelenk gewachsen. Auf der einen Seite war ein Hund gemahlet und gegen über die Venus, auf der dritten stand ein Geier und auf der vierten der heldenmüthige Hercules. Aristoteles in der Erzählung von Thieren im zweyten Buche im ersten Capitul, spricht nach des Theodor Gaza Uebersetzung hiervon also: An einem aufrecht stehenden Würfel oder Talus sieht man den Hinterbug des Knorpels heraus, und die darunter liegende Seite hineingehen. Die höchsten Augen stehen einwärts gegeneinander über, und die schlechten sind auf der Fläche, wie die Ecken, oberwärts zu erkennen. Wir wollen hier beifügen, daß die Seite, worauf der Hund gemahlet war, ein unglücklicher, und die, worauf die Venus gestanden, der glücklichste Wurf genennet worden. Man sehe hier die Schriftsteller, welche vom Bretspiele handeln, im siebenten Bande der griechischen Alterthümer des Gronov unter dem Worte: Calx. Von denen Loosen, welche mittelst der Würfel in den Tempeln gebrauchet worden, spricht

Hat nicht das Loos fast eben die Absicht, als wenn wir durch Auf- und Zuthun der Finger unsere Gedanken zu erkennen geben, oder Etwas durchs Würfelspiel ausmachen? Andere gebrauchten sich auch kleiner Hölzchen, Täfelchen, Röhren oder Pfeile. \*\*\*)

Es

spricht der pindarische Scholiast also: Vorzeiten war man gewohnt, durch Loose zu weissagen. Es lagen Würfel auf geheiligten Tischen, wodurch die Spieler etwas im Voraus zu erkundigen trachteten. Nehmlich also: Anitz werfe ich; Wird dieses fallen, so wird sich jenes zutragen; wo aber nicht, so wird jenes auch nicht geschehen. Gleiche Beschaffenheit hatte es mit dem Würfelrahten. Bisweilen wurden auch die Würfel ins Wasser geworfen, wie Svetonius im Tiberius im vierzehnten Capitul berichtet: Als man güldne Würfel, schreibt er, in den Brunnen Aponus warf, trug es sich zu, daß der beste Wurf darauf zum Vorschein kam. Diese Würfel werden auch heut zu Tage unter dem Wasser wahrgenommen.

\*\*\*) Die cärestischen, pränestischen, antischen, falerischen und aponischen Loose sind Täfelchen oder solche kleine hölzerne Würfel gewesen, worauf Buchstaben, etwas vorher zu erkundigen, geschrieben waren. S. 18. S. \*) Zuweilen stunden ganze Worte darauf. Hiervon schreibt Livius im zwey und zwanzigsten Buche im ersten Capitul also: Die Loose wurden willkürlich dünne gemacht. Eines war so beschrieben: Mars zerbricht seinen Pfeil. Die Deutschen hatten, wie Tacitus im zehnten Capitul von ihren Sitten berichtet, eine gar ungelünstelte und einfältige Art zu loosen. Sie schnidten eine einstämmige Röhre von einem fruchttragenden Baume in kleine Sprossen. Auf solchen machten sie verschiedentliche Merkzeichen und warfen sie auf ein Gerastewohl ungefähr über ein weißes Tuch her. Darauf wurden die Götter mit gen Himmel gerichteten Augen angerufen; ein jedes Sproßlein wurde dreimal in die Höhe gehoben und zuletzt nach den vorher darauf gesetzten Zeichen die Auslegung gemacht.

Es giebt auch welche, die lieber Papier, oder Pergamen, oder ein Buch oder andere solche Zeichen genommen haben. \*\*\*\*) 20 §. Was

Betrifft die Frage das gemeine Wesen, so geschah dieses von dem Priester der Stadt; gieng solche aber nur ein einzelnes Haus an, so that es der Hausvater selbst. Hoseas bestrafet im vierten Capitul, im zwölften Verse, die Wahrsageren, welche durch hölzerne Stäbe geschah, wobey Theophylactus folgendes angemerket: Bey zweenen aufrechtstehenden Stäben murrten sie einige Lieder her. Darnach gaben sie Acht, wohin sich beide neigten; Ob sie rück- oder vorwärts; zur Linken oder zur Rechten fielen: Und alsdann gaben sie den Ubergläubischen eine Antwort nach der Lage der Stäbe, welche sie als Zeichen gebrauchten. Des Prophezeiungsschusses, oder der Art, mit Pfeilen das Loos zu schießen, thut Ezechiel im ein und zwanzigsten Capitul, im ein und zwanzigsten Verse Erwähnung: Der h. Hieronymus hat hierüber folgendes beigebracht. Er wird seine Pfeile aus dem Köcher thun und sie mit den darauf geschriebenen oder gezeichneten Namen eines jeden unter einander werfen, damit er sehe, welcher zuerst kömmt, und welche Stadt er zuerst belagern soll.

\*\*\*\*) Philostratus in der Lebensbeschreibung des Apollonius im zweiten Buche gedenket kleiner Sandsteinchen, welche zum Loosen gebraucht worden. Einige bedienten sich der homerischen, virgilischen oder dergleichen Arten im Loosen. Sie nahmen Verse, welche ihnen zuerst vorfielen und in die Augen fielen, oder die etwas besonders in sich hielten. Diese wurden auf hölzerne Täfelchen verzeichnet, in ein Kästchen gethan und herausgezogen: oder man schrieb solche auf eine Tafel, dadurch mittelst der Würfel etwas im Voraus zu erkundigen. Hierzu gehören auch die Loose der Apostel, imgleichen der Heiligen, woher sich einige Christen gleichfalls, wenn sie deren Schriften gelesen, Vorbedeutungen genommen haben. Andere gaben einem unbekanten Knaben, der ihnen an einem Scheide- oder Ereißwege, oder auf dem Markte aufstieß, etliche Zeichen, daraus eines

zu wählen. Kam nun das, welches er genommen, mit demjenigen überein, so der im Sinne hielt, welcher es gegeben hatte; alsdann glaubte derselbe in seinem Vorhaben glücklich zu seyn. Daher sagt Tibullus im ersten Buche in der dritten Elegie:

Dreimal läßt sie das Loos, geweiht, vom Knaben ziehen,  
Der ihr am Scheideweg die sichere Abndung giebt.

Noch andere warfen einen dichten Klumpen in den Fluß, welches ein Gewässer in der Landschaft Laconien war. Wosern derselbe unter sank, so hielt man es für glücklich: Wurde er aber zurückgeworfen, alsdann besorgte man etwas Widrißes; wie solches Pausanias in den lacedämonischen Geschichten bezeuget. Und wenn wir annehmen, was Vulenger am angeführten Orte sagt, so hat man auf gleiche Weise von den goldenen und silbernen Geschenken, welche in den Aetna geworfen wurden, geurtheilt. Die übrigen Arten und Gebräuche im Loosen lassen wir iho vorbeyn.

## 20 §.

Was den Gebrauch des Looses betrifft, so besteht derselbe hierinn: Entweder, man will verborgene Dinge erfahren; oder, man will solche Dinge, die keinen Eigenthumsherrn haben, dadurch vertheilen. Im ersten Falle, möchte man es das Wahrsagungsloos, so wie im andern, das Zutheilungsloos heißen. Beide Arten des Looses sind entweder von Gott verordnet, oder nicht. Sie werden also nur in menschlicher, wo nicht noch schlimmerer, Absicht gebrauehet. Das Zutheilungsloos wurde nach dem dritten Buche Moses im sechszehnten Capitul im achten und folgenden Versen auf göttlichen Befehl über den ledigen Versonbock, welcher in die Wüsten gelassen werden sollte, geworfen: Auch brauchte man dasselbe bey der Austheilung des gelobten Landes unter die Kinder Israel nach dem vierten Buche Moses im sechs und zwanzigsten Capitul,

im fünf und funfzigsten Verse; im drey und dreißigsten Capitul, im vier und funfzigsten Verse; nach dem Buche Josua im dreizehnten Capitul, im sechsten Verse; im vierzehnten Capitul, im zweiten Verse. Vom Wahrsagungsloose wird man Exempel finden bey Erzählung des Diebstals, welchen Achan begangen im Buche Josua im siebenten Capitul, im vierzehnten und folgenden Versen; imgleichen als Jonathan Honig gekostet hatte, im ersten Buche Samuelis im vierzehnten Capitul, im vierzigsten bis zwey und vierzigsten Verse; ferner bey des Propheten Jona Flucht nach dessen ersten Capitul im siebenten Verse. Diese Exempel werden zureichen.

## 21 S.

Das Wahrsagungsloos sowol, als das Zutheilungsloos, ist von einigen gar oft ohne ergangenen göttlichen Befehl zu Rahte gezogen worden. Das Wahrsagungsloos hat man gebrauchet, entweder zukünftige Dinge vorher zu erfahren, oder verborgene Dinge, die vergangen oder auch gegenwärtig gewesen, zu erforschen. Exempel von der ersten Gattung finden sich bey den Hausmüttern der alten Deutschen. Diese gaben durch Loose und Vorherverkündigungen zu erkennen, ob die bevorstehende Schlacht glücklich oder unglücklich ablauffen werde, wie Cäsar in seiner Nachricht vom gallischen Kriege im ersten Buche, im funfzigsten Capitul, solches erzählet. Desselben wird auch bey dem Anschläge Hamanns da er die Juden mit glücklichem Fortgange wollte umbringen lassen im Buche Ester im dritten Capitul



Capitul im siebenten Verse erwähnt. Man sehe hierbey zugleich \*\*) beim 19 S. Der Scholiast über des Euripides Hippolytus giebt daher das Wort Kláros in der lateinischen Uebersetzung also: Das Loos ist ein Zeichen, das denen, welche die Orakel befragten, gegeben worden, davon die Wahrsager den Anfang machten, zukünftige Dinge vorher zu verkündigen. Einige Wahrsager nemlich beobachteten den Vogelflug, andere die Loose. Von der zweiten Gattung trifft man Exempel bey dem Loosungsgerichte an, welches vorzeiten üblich gewesen. Dabey brauchte man zweene kleine hölzerne Würfel, auf deren einem ein Kreuz gezeichnet war. Diese wurden mit Wolle bedeckt und verborgen auf einem Altar gelegt. Nachher nahm ein Priester oder Knabe dieselbigen herunter und hielt sie den verdächtigen Personen vor, einen davon hinzunehmen. Unter denselben wurde diejenige Person, welcher das Kreuz zu Theil geworden, für unschuldig erklärt. Die dritte Gattung war beim Wetten gebräuchlich. Da musste einer etliche mal, ohne zu sehen, errathen, wie viel Finger der andere in die Höhe gehoben oder in der Hand verschlossen hielt. Hieraus zielet Calpurnius in der zwoten Ekloge im sechs und zwanzigsten und sieben und zwanzigsten Verse:

Dreimal soll ieder erst das Fingerspiel versuchen,

Sie thun es alsobald: Man zählt die Finger ab.

Darauf fängt Idas an. \* \* \* \* \*

Wenn es uns nicht zu weit von unserm Vorhaben abführte, so wollten wir leichtlich zeigen, daß diese Wahrsagungsloose, welche wir hier übergehen, nicht  
erlaube

erlaubt sind. Herr M. Daniel Gottlob Müller hat deren Schädlichkeit in einer Schrift von dem Eheverbündnisse der Herrenhüter, welches durchs Loos vollzogen wird, abgehandelt. Man sehe die hamburgischen Berichte vom Jahre ein tausend sieben hundert und drey und vierzig, in der sechs und dreißigsten Nummer, die zwey hundert ein und zwanzigste und folgende Seiten.

## 22. S.

Peucer nennet in seiner Erzählung von den vornehmsten Arten zu prophezeien die Zutheilungsloose, die politischen, von dem Gebrauche, welchen sie im gemeinen Leben haben. Davon hat man zweierley: Eine Art heißt das vertheilende, die andere das rahtfragende Loos. Die erste brauchet man bey Bertheilung einzelner Sachen, worauf viele Anspruch haben z. E. bey Bertheilung der Beute und der Gefangenen unter die Sieger. Man sehe den Virgil im dritten Buche seiner Aeneis den drey hundert drey und zwanzigsten und folgende Verse; bey Bertheilung einer Erbschafft unter die ordentlichen Erben; bey den Erbschafftsgerichten der Römer, wovon Servius beim sechsten Buche der Aeneis zum vier hundert ein und dreißigsten Verse sagt: Es wurden keine Klagen angenommen, wo sie nicht durchs Loos geordnet worden. Es kamen nehmlich zur gewöhnlichen Gerichtszeit alle zusammen, da denn nach dem Loose die Tage bestimmet wurden. Die zwote Art, als von welcher wir hier zu reden beschloffen haben, findet Statt bey Berathschlagungen und bey

Bestimmung

Bestimmung einer Wahl. Der Unterschied des rahtfragenden und vertheilenden Looses kömmt hierauf an: Beim Vertheilen haben alle einerley Recht auf einerley Sache in Ansehung ihrer Person. Dies ist schon, ehe gelooſet wird, offenbar. Wenn nun gelooſet ist, so erhält ein ieder das Seine für seine Person. Bey der gewöhnlichen Wahl aber hat niemand für seine Person einerley Recht auf einerley Sache: Es ist auch weder bekant, ehe gelooſet wird, noch ertheilet und eignet einem ieden für sich das Seine zu, wenn gelooſet ist. Daher ist auch in dem Falle, wo einer durchs Loos dasjenige erhalten soll, worauf alle für ihre Person ein gleiches Recht haben, der sämtlichen Theilhaber Einwilligung nöthig, damit das vorseiende Recht eines Jeglichen insbesondere einem allein zugesprochen werde. Der durch und durch gewirkte Rock Christi ist hiervon ein Beispiel.

Wir behalten hier mit Fleiß die gewöhnlichen Eintheilungen des Looses, in so fern sie gegründet sind. Denn warum sollte man Neues erdenken, da das Gebräuchliche zureichend ist? Daß aber diese Eintheilungen gewöhnlich sind, siehet man aus Martins philologischen und Walchs philosophischen Wörterbüchern.

## 23 S.

Auf Seiten Gottes ist der Erfolg des Looses gar nicht was Ungefähres, sondern nur auf Seiten des Menschen, welcher sich des Looses bedienet. Gott siehet kraft seiner Allwissenheit und Vorsehung alles auf die vollkommenste und gewisseste Weise von Ewigkeit vorher, wie solches entstehen wird. Daher  
ist

ist auch die Möglichkeit der künftigen zufälligen Dinge von Ewigkeit her bestimmt und er weis deren Wirklichkeit gewis, indem sie auf den göttlichen Willen und dessen Verfügungen beruhet. Folglich kan man keinesweges sagen, daß Gott die künftigen zufälligen Dinge nicht eigentlich vorher sehen könne. Da nun der ungefähre Erfolg des Looses hierunter mit begriffen wird 188, so folget unwidersprechlich, daß bey Gott der Erfolg des Looses nicht was Ungefähres ist. Weil aber die Menschen solcher Allwissenheit ermangeln und die ungefähren Fälle, der Erfahrung eines ieden zufolge, weder vorhersehen, noch bestimmen, können; so ist ebenfalls ganz unleugbar, daß der Erfolg des Looses in Ansehung des Menschen was Ungefähres ist. Dannenher behaubtet man mit Grunde, daß Gott einen ieglichen Erfolg aller Loose von Ewigkeit unzweifelhaft vorhergesehen; daß aber nicht deswegen das Loos so fallen oder einen solchen Erfolg geben müssen, weil Gott dasselbe vorhergesehen hat, sondern daß Gott das Loos vorhergesehen habe, weil es so fallen würde; imgleichen, daß das Loos unter der Vorhersehung und Regierung Gottes stehe, nemlich, daß er das Loos, wie alle übrige Dinge in der Welt, entweder nach seinem gnädigen Willen oder nach seiner weisen Zulassung lenke und wende, so, daß sein Ruhm damit bestehe und es dem Ganzen ersprieflich werde. Indem aber dieses sowol in der geoffenbarten, als natürlichen Theologie, bestgestellet wird, so kan man es hier, als einen angenommenen Satz ansehen. Man vergleiche hiermit was

was Salomo in den Sprüchwörtern im sechszehnten Capitul, im drey und dreißigsten Verse saget.

## 24 §.

Der Gebrauch des Looses, welcher mit den Pflichten der Menschen und zwar da, wo die vornehmsten davon zusammentreffen, übereinkömmt, ist rechtmäßig: Wenn er aber mit diesen Pflichten streitet, wo wenigstens die vornehmsten derselben zusammentreffen sollen, da ist er unrechtmäßig. Insgemein versteht man unter Pflichten die Handlungen, wozu der Mensch verbunden ist; folglich die durch das göttliche Gesetz bestimmt werden. Und daher sind sowol die Pflichten rechtmäßig, als auch was mit solchen übereinkömmt, eben, weil es dadurch bestimmt wird, ist gleichfalls rechtmäßig, wie aus dem Rechte der Natur bekant ist. Weil aber zuweilen die menschlichen Pflichten zusammentreffen da, wo solchen nicht zugleich und auf einmal ein Gnüge geleistet werden kan, und bey diesem Zusammentreffen der vornehmsten Pflicht ein Gnüge geleistet werden soll, indem man die geringere Pflicht hintansetzt; wie solches das Naturrecht deutlich lehret; so erhellet, daß beim Zusammentreffen der Pflichten dasjenige rechtmäßig sey, was mit den vornehmsten Pflichten übereinkömmt. Deswegen ist auch der Gebrauch des Looses, wo alle und iede Pflichten nicht zusammentreffen sowol, als auch wo nur die vornehmsten Pflichten zusammentreffen und mit ihm übereinkommen, rechtmäßig. Was dem entgegen stehet, ist unrechtmäßig.

Sierbey

Hierbey muß ich erinnern, daß ich unter die vornehmsten Pflichten diejenigen verstehe, welche eine grössere Verbindlichkeit bey sich haben, oder welche den göttlichen Ruhm mehr verherrlichen, indem man dadurch ein grösseres Gut und eine mehrere Vollkommenheit erlanget; worunter auch die zu zählen, ohne welche eine andere nicht bestehen kan. Derowegen sind die Pflichten gegen Gott wichtiger, als die Pflichten gegen uns selbst und gegen andere Menschen; Die Pflichten gegen uns selbst sind den Pflichten gegen andere einzelne Menschen vorzuziehen: Darunter aber sind keinesweges diejenigen zu verstehen, wodurch wir vielen andern, oder allen Menschen verbunden sind; auch nicht diejenigen Pflichten gegen uns selbst, welche geringer sind, als jene; so sind die Nothpflichten gegen andere den schuldigen Bequemlichkeitspflichten gegen uns selbst allerdings vorzuziehen, ic. Desgleichen sind die Pflichten gegen andere einzelne Menschen, welche triftigere und mehrere Bewegungsgründe haben, wichtiger, als die, welche nicht so triftige, oder wenn sich ja eben solche fänden, doch nicht so häufige Bewegungsgründe zeigen, solche Pflichten zu heissen.

## 25 S.

Bev der menschlichen Wahl gehöret das Loos und der Gebrauch des Looses, auch indem er rechtmäßig ist, zu den entfernten Gründen einer Wahl. Nämlich ein jedes Loos verknüpft nothwendig mit dem darzu gebrauchten Zeichen einen ungefähren Erfolg 18 S. Weil nun dieser von den Menschen nicht vorhergesehen werden kan, und dies Zeichen sich aussere der Sache findet, welche erwählet werden soll; so kan man das Loos so wenig zu den nächsten, als zu den wesentlichen Gründen rechnen; 7, 8, und 11 S. Also ist übrig, daß dieser ungefähre Erfolg, welcher einzig auf Gottes Willen beruhet,

beruhet, wenn man ihn bey der menschlichen Wahl bemerket, zu den entfernten Gründen gezählet werden müsse 10 S. Beswegen denn auch selbst der rechtmäßige Gebrauch des Looses bey der menschlichen Wahl allein zu den entfernten Gründen der Wahl wird können gezählet werden. Man kan dies auch so beweisen: Alles, was der Mensch Zuläßliches bey dem rechtmäßigen Gebrauche des Looses in einer Wahl zeigen kan, das muß unumgänglich mit den Pflichten des Wählenden übereinkommen. Sonst ist es nicht zuläßlich 24 S. Diese Pflichten sollen durch die Wahl kennbar gemachet werden 11 S. Solches soll nur durch die nächsten oder ähnlichen Gründe geschehen 16 S. Dannenher muß man den Gebrauch des Looses, auch indem er rechtmäßig ist, zu den entfernten Gründen einer Wahl zählen.

Da wir solchergestalt die vornehmsten Sätze, welcher wir uns im Folgenden bedienen werden, nunmehr erörtert haben; so können wir ohne Anstand selbst die Wahl durchs Loos näher betrachten.



## Das andere Capitul,

von dem

vernünftigen Gebrauche des Looses  
bey einer Wahl.

## Inhalt.

Was eine Wahl durchs Loos  
genennet wird 26 §.

Zweierley Gattungen der Wahl  
durchs Loos 27 und 28 §.

In wie fern das Loos bey einer  
Wahl nicht soll gebrauchet werden  
29 §.

Beweis und Folgesätze daraus  
30, und 31 §.

Das Loos soll nicht bey allen  
Fällen gebrauchet werden 32 §.

Wenn man, ohne zu loosen, die  
dingliche Wahl unternehmen soll  
33 §.

Wie man bey den Dingen  
das Loos rechtmäßig gebrauchet 34,  
und 35 §.

Wenn die persönliche Wahl  
unrechtmäßig durchs Loos geschie-  
het 36 §.

Wenn eben dieselbe rechtmäßig  
ist 37 und 38 §.

Ein Fall da dieselbe schädlich  
wird 39 §.

Begventliche Vortheile im Ge-  
brauche des Looses bey einer persöns-  
lichen Wahl 40, 41, 42, 43 und 44 §.

Verbindlichkeit, wenn man ge-  
nommener Abrede nach gelooft  
hat 45 §.

Das Loos hat auch bey einer  
bevorstehenden Strafe statt, 46  
und 47 §.

Fürsicht beim Gebrauche des  
Looses 48 §.

Pflichten dazu 49 §.

Der heimtückische Betrug und  
daraus folgender Verdacht soll ver-  
mieden werden 50 §.

Wie man eine erlaubte List beim  
Loosen anbringen kan 51 §.

Vom glücklichen Erfolge des Loos-  
sens 52 §.

## 26 §.

Aus dem, was vorhin gesagt worden, erhellet  
leicht, was die Wahl durchs Loos oder das  
Loosen in dieser Abhandlung bedeute. Sie ist neh-  
mlich eine menschliche Wahl, welche vermittelt des  
Looses bestimmet wird, oder wenn man es so lieber  
benennen will, eine Wahl, welche durchs Loos ge-  
schehen ist. Also wird dazu erfordert, erstlich, daß  
es eine wahrhafte menschliche Wahl sey; zweitens,  
daß



Daß bey eben dieser Wahl das Loos die endliche Entscheidung gebe. Ein Exempel hierzu finden wir in der preussischen Geschichte im tausend vier hundert und zehnten Jahre an Henrich dem ältern, Grafen zu Neuchplauen. Dieser sollte jemanden, welchen er wollte, zum Hochmeister des deutschen Ordens erwählen. Hätte er es nun aufs Loos ankommen lassen, so würde keiner gezweifelt haben, daß es nicht eine wahrhafte Wahl gewesen wäre, und daß nicht dieselbe durchs Loos ihre endliche Entscheidung erhalten hätte. Er wollte sich aber des Looses nicht bedienen. Sondern, als die übrigen Ritter sich dahin vereinigt hatten, daß derjenige Hochmeister des Ordens seyn sollte, welchem der Graf den Ornat anlegen würde; so hat er sich solchen selbst angeeignet, und sich also selber dazu erwählt. Dies befremdete die andern, welche solches nicht vermuthet hatten.

## 27 §.

Die Wahl durchs Loos kan sowol vernünftige, als leblose Dinge unter sich begreifen. Jene heisset Personen, so wie diese schlechthin Dinge genennet werden. Man könnte daher diese, da man Dinge erwählt, die dingliche, und jene, da man Personen erwählt, die persönliche Wahl füglich benennen. Von der dinglichen Wahl würde dies ein Exempel seyn: Wenn bewegliche Erbschaftsstücke in zwey Theile so grade getheilet würden, daß einer von den Erben, welcher das Auslesen hätte, nicht wüßte, welches von beiden er erkiesen sollte. Also will er solches durchs

Loos entscheiden. Das Exempel von einer persönlichen Wahl, die durchs Loos geschiehet, könnte sich folgendergestalt eräugen: Eine Frauensperson hätte zweene Freier. Sie wüßte aber nicht, welchen von beiden sie erwählen sollte. Daher wird sie schlüßig es lieber aufs Loos ankommen zu lassen, als ihrer eigenen Willkühr zu folgen.

Es ist zur Gnuße bekant, daß, wenn man Exempel anführt, solche zur Erläuterung und Bestärkung der Sätze nützlich sind. Nur muß aus solchen die Möglichkeit dessen, was darinn gemessen wird, hinlänglich erhellen. Dies aber findet sich da, wo es besser ist, lieber geschickt erdachte, als wirklich geschehene, Exempel anzuführen, wenn man gleich von den letztern leicht einige vorzubringen wüßte.

## 28 S.

Eine persönliche Wahl ist, welche in der Absicht vorgenommen wird, daß eine gewisse Person zu einem Amte bestellet werde. Sie begreift entweder ein kirchliches Amt unter sich, welches man auch eine geistliche Bedienung nennet; oder sie hat mit einer politischen Berrichtung zu thun, die man eine weltliche Bedienung heißt. Die erste könnte man also eine kirchliche, so wie die andere eine politische Wahl benennnen. Im ersten Capitul, der Apostelgeschichte im sechs und zwanzigsten Verse liest man, daß der heilige Apostel Matthias durchs Loos erwählet worden und Saul der erste König in Israel, erhielt die königliche Würde auf eben diese Weise nach dem ersten Buche Samuelis im zehenten Capitul, im zwanzigsten und ein und zwanzigsten Verse. In  
beiden

beiden Fällen war das Loos göttlich: Es war nemlich auf Gottes Befehl gebraucht worden. Man findet auch, daß beiderley Aemter ebenfalls durchs menschliche Loosen sind besetzt worden, davon im Folgenden Erwähnung geschehen soll. So kan es sich auch zutragen, daß da, wo zu verschiedenen Aemtern viele Personen zu bestellen sind, dieselben eben so durchs Loos erwählet werden, wie man eine Person erwählet.

29 §.

Ueberhaupt soll das Loos nicht Statt haben, so lange die wesentlichen und nächsten Gründe vorhanden sind. Denn das Loos gehört allein zu den entfernten Gründen einer Wahl 25 §. Da diese nun auch zugleich die äussern Gründe sind, so müssen sie den äussern ähnlichen oder den hinreichenden nächsten Gründen den Platz einräumen 16 §; folglich den wesentlichen um so viel mehr 15 §. Nun aber soll man bey einer Wahl die wesentlichen und nächsten Gründe insonderheit bemerken 12 §; Daher muß man bey einer Wahl nicht zum Loose schreiten, so lange die hinreichenden wesentlichen und nächsten Gründe vorhanden sind.

30 §.

Wo man irgend bey einer Wahl durch Hülfe des Verstandes einsehen kan, welches das Bessere ist, da soll man dem Verstande, und nicht dem Loose die Entscheidung überlassen. Nämlich, wo man durch



Hülfe des Verstandes einsehen kan, welches das Bessere ist, daselbst kan man auch die wesentlichen Gründe einsehen, welche selbst in dem Wehrte des wählbaren Dinges in Ansehung der übrigen vorhanden sind 8 §. Auch da sind zugleich die hinreichenden nächsten Gründe anzutreffen, sientemal ein Vermögen da ist, wie wir annehmen, durch Hülfe des Verstandes dasjenige einzusehen, welches das Bessere ist. Weil nun dem Menschen dieses Vermögen darum ertheilet ist, daß er sich desselben, so gut, als nur möglich ist, zu seinem und anderer Nutzen gebrauchen soll, nach der bekanten Vorschrift des natürlichen Rechts; so ist offenbar, daß er sich allda des Verstandes gebrauchen solle. Soll der Mensch sich allda des Verstandes gebrauchen, so ist der Wählende auch verbunden, sich des Verstandes zu gebrauchen, folglich ist dies die Pflicht eines Wählenden. Der hinreichende nächste Grund aber ist die Pflicht eines Wählenden II §; Und so lange die wesentlichen und hinreichenden nächsten Gründe vorhanden sind, so lange hat das Loos bey einer Wahl keine Statt 29 §. Daher ist nun die Wahrheit dessen, was wir behaupten, zu erkennen.

## 31 §.

Wenn die Gründe ungleich heißen, davon einige besser, andere schlechter seyn können, so kan man aus dem vorhergehenden 29 und 30 § die Zusätze nunmehr ungezwungen folgern: 1) Wo die wesentlichen Gründe ungleich sind, da soll, wenn die übrigen gleich sind, die Wahl nicht durchs Loos geschehen: 2) Wo die

Die nächsten Gründe ungleich sind, da soll ebeners maassen, wenn die übrigen gleich sind, die Wahl nicht durchs Loos geschehen; 3) Am aller wenigsten soll die Wahl geschehen, wo sowol die wesentlichen, als nächsten Gründe ungleich sind.

Da wir der Gleichheit der übrigen Gründe gedenken, so bekümmern wir uns nicht darum, ob solche in gewisser Absicht gleich sind, oder ob sie der Wählende allein für gleich hält. Denn in dem Falle, wenn der Wählende bey aller angewandten Aufmerksamkeit diese Ungleichheit nicht erkennet, ist es eben so, als ob wirklich keine vorhanden wäre.

## 32 S.

Wenn man bey der Gleichheit der übrigen Gründe in der Wahl zu den entfernten schreiten muß, so soll man um einer geringen Sache willen sich nicht des Looses gebrauchen. Das Loos gehört zwar unter die entfernten Gründe 25 S. Jedennoch ist nicht ein ieder Gebrauch desselben rechtmäßig, sondern nur derjenige, welcher mit den Pflichten des Wählenden übereins kömmt 24 S. Es ist aber durchgängig ein ieder Mensch, folglich auch der Wählende, verpflichtet, sich vor allen Mißbrauch des göttlichen Namens und seiner Ehre zu hüten. Sowol Natur, als Offenbarung, gebieten es einhällig. Gottes Name aber und seine Ehre wird augenscheinlich verwegener Weise gemisbrauchet, wenn man solchen bey ieder Kleinigkeit im Munde führet; und das Loos fällt, wie man erkennet, nach einer besondern göttlichen Schickung 23 S. Des

halben soll das Loos bey geringen Dingen keine Statt haben, wenn auch die entfernten Gründe bey einer Wahl müsten zu Hülfe genommen werden.

Setzet man: Es stünde jemanden frey, aus zweien Büchern, die von einerley Ausgabe und Beschaffenheit wären und verschenkt werden sollten, eines, welches er am liebsten wollte, zu erkiesen; Solcher aber versicherte bey Gott und betheurete, es wäre ihm einerley, welches er von beiden erhielt: Was würde dies anders, als eine Verwegenheit und Leichtsinigkeit des Gemüths verachten? Eben so verwegen und lächerlich würde es ja herauskommen, wenn jemand in gleichen Umständen keines von beiden annehmen wollte, wosern nicht vorher darüber wäre geloset worden. Denn in diesem Falle ist es am besten, sich eines ieglichen andern entfernten Grundes bey der Wahl zu bedienen, welcher von dem Orte und der Zeit könnte hergenommen werden. Wenn einer z. E. spräche: Dieser ist mir näher zur Hand, als jener: oder, auf diesen habe ich meine Augen eher, als auf jenen, geworfen; darum will ich ihn auch wählen. Denn wie eine richtige Wage, die mit den leeren Schaaalen ganz grade stehet, durch die allergeringste Schwere gelenket werden kan; also kan der allergeringste Bewegungsgrund schon hinlänglich seyn, das Eine dem Andern vorzuziehen, da der menschliche Wille bereits für sich geneigt ist, Eines von Beiden zu erwählen, wenn die Gründe einander gleich zu seyn scheinen. In diesem Falle kan man es auch keinem verargen, wenn er noch dazu gestehet, daß nichts, als diese geringe Ursache ihn bewogen habe, Eines dem Andern vorzuziehen.

Damit man erkenne, was unter geringe Dinge hier verstanden wird: so begreifen wir, darunter alles das, woraus keinem einzigen Menschen ein Schade zuwächst, wenn es vorgezogen wird. Wodurch nehmlich weder der Wählende, noch ein Dritter, es man dieses oder jenes vorgezogen werden, in schlimmere Umstände gesetzt wird: Das heißen mit Recht geringe Dinge. Was hier behauptet ist, das wird im Folgenden noch mit andern Gründen im 39 § bestärket werden.

## 33 S.

Wenn das, was vorhin behauptet ist, auf die Wahl der Dinge, worinn wir nach unserer freien Willkühr handeln können, gezogen wird; so zeigt sich nach dem 31 S der Grund, warum der, welcher die Wahl rechtmäßig anstellet, zuvörderst ihren Unterschied betrachtet und bey der Gleichheit der übrigen Gründe das Bessere vorziehet: \*) Ungleichen warum die vornehmsten nächsten Gründe, indem der Vorzug der Dinge unbekant ist, Statt haben sollen. \*\*)

\*) Man nehme zweene silberne Löffel oder zwe güldene Münzen, davon Eines soll erwählet werden. Wenn da der eine Löffel dem andern an Gewicht und Form völlig gleich ist, nur, daß zu dem einem besser Silber genommen worden; wer wird zweifeln, daß eben hieraus dessen Vorzug erkant werde? Wenn feruer die Form und der Gehalt des Silbers zu beiden einerley, hergegen das Gewicht des einen schwerer, als des andern, ist; wer wird hier zweifeln, daß der Wählende den schweren vorziehen wird? Wenn auch das Gewicht der Löffel und der Gehalt des Silbers nicht unterschieden ist, so wird die zierliche und schöne Form des Löffels den Vorzug verdienen. Endlich, wenn weder der Gehalt des Silbers, noch die Form, noch das Gewicht, unterschieden ist; Die Zeichnung aber i. E. die Anfangsbuchstaben des Namens sind auf einem besser, als auf dem andern, so wird unstrittig jenem, vor diesem, nicht ohne Grund der Vorzug ertheilet. Auf gleiche Weise wird derjenige, welcher die beste güldene Münze haben will, urtheilen.

\*\*) In den so eben angeführten Exempeln wären nun die nächsten Gründe einerley, wenigstens schätze der Wählende keine für besser und hielt sie also für gleichgeltende Gründe. Sagt man aber dem Wählenden, den einen Löffel habe sein Blutsfreund oder Anverwandter besessen oder gebrauchet; so wird ihn das Andenken der Ver-

wandschafft treiben, daß er dem einen, weil es, wie er glaubt, seiner Pflicht gemäß ist, mit Rechte dem Vorzug giebt. Gleichergestalt, wenn solchen zwar kein Blutsfreund oder Unverwandter besessen, wol aber ein guter Freund oder einer von den Seinigen, oder ein Laudsman, oder ein berühmter, angesehener und grosser Mann einen davon gebraucht hat, es sey als Herr, oder als Tischgenosse, oder in sonst einer merkwürdigen Verrichtung; so wird niemand zu leugnen begehren, daß eine solche angenehme Erinnerung ein Grund zur Wahl werden könne. Eben so ist es, wenn die Formen auf einerley Weise gearbeitet sind; die eine Form aber käme mehr mit der Form derer Löffel überein, die der Wählende, welcher die Gleichförmigkeit liebt, bereits hat; so wird er um dieser Gleichförmigkeit willen den einen billig vorziehen u. s. f.

## 34 S.

Da man um einer geringen Sache willen sich nicht des Looses bedienen soll 32 S, so ist vermöge des Gegensatzes klar, daß man nach gleichen Gründen, sowol wesentlichen, als nächsten, bey einer wichtigen Sache die Wahl durchs Loos rechtmäßig vornehme. Wenn also die geringen Dinge Keinem zum Nachtheile gereichen, nach der dem 32 S zu Ende beigefügten Anmerkung; so werden alles das wichtige Dinge heißen, die Jemanden zum Schaden gereichen können. Weil der Schade ein vermeidliches Uebel ist, und eben deswegen vermieden werden soll, weil er ein Verlezen zum Zwecke hat; so ist auch der Verlust des Guten, welcher vermieden werden soll, ein Schade zu nennen. Nun ist unter Verwandten Einigkeit und Wechselsfreundschaft ein Gut; folglich hat man Ursache, derselben Verlust und Bergeringerung ebenfalls zu vermeiden. Dies



Dies kan Statt finden bey Vertheilung einzelner Sachen worauf viele Anspruch haben. Hier müssen die Theile zu einem gleichen Verhältnisse gebracht seyn weil ein ieder auf die getheilten Stücke einerley Recht mit den andern hat. Dabey könnte es sich wol zutragen, daß viele ein Stück lieber haben wollten, als ein anders; wodurch denn die Wechselsfreundschaft und Einigkeit unter Verwandten leicht könnte getrennet werden. Dieses aber kan nicht besser verhütet werden, als wenn mit aller Theilhaber Genehmhaltung dem Loose die Entscheidung überlassen wird  
22 S.

Dies ist der Grund, warum man bey der Theilung des väterlichen Erbguts die Erbschaft in so viel gleiche Stücke zu vertheilen pfelet, als Erben vorhanden sind, die einerley Recht haben, und wo man hernach gewohnt ist, mittelst des Looses, einem jeden sein Antheil zuzueignen, damit die Erben nicht in Zank und Streit gerathen, wenn etwa mehrere eben dasselbe Stück gleichfalls begehren sollten, und keiner dem andern freiwillig weichen wollte. Ja, damit nicht Uneinigkeit entstehen möge, so vereiniget man sich bisweilen bald anfangs, die Gleichheit der Stücke einmüthig zu benümen, und die Austheilung derselben nach dem Loose zu bestimmen. Auf gleiche Weise kan man auch in einer andern Gesellschaft die gemeinsamen Dinge nach dem Loose vertheilen, wenn sie vorher in behörige Stücke von einander gesondert sind. Man sehe hier den sechsten Vers des sechszehnten Psalmes und den Grotius vom Rechte des Krieges und Friedens im dritten Buche, aus den Sprüchen Salomons des achtzehnten Capituls achtzehnten Vers.

Gleichwie in dem Falle, wo das Recht zu den Dingen nicht genommen, sondern nur auf eine gewisse Sache eingeschränket ist, das Loos rechtmäßig gebraucher wird, den Mishelligkeiten vorzubeugen 34 S; also hat man mit mehrerem Rechte Ursache, sich des Looses zu bedienen, wenn die Theilhaber ein gleiches Recht auf eine Sache haben, und Keiner dem andern freiwillig weichen will: da es gleichwol besser ist, daß die Sache unzertheilt bleibe und Einem alleine zufalle. Denn alsdann hat ieder, wenn er es außs Loos ankommen läßt, Hoffnung mehr zu erhalten, als er sonst bekommen hätte. Es ist nehmlich besser, daß die Sache unzertheilt bleibe; daher zieht ein ieder die Hoffnung zum Gewinn dem zu befürchtenden Schaden in diesem Falle vor, weil dieser klein, jener aber grösser ist. Deswegen wollen denn auch die Theilhaber lieber einem geringern Rechte entsagen, damit sie ein grösseres erlangen mögen. \*) Bey nahe kömmt hiermit überein diejenige Verbindung, dadurch sich einige gemeinsam wozu anheischig machen, oder wenigstens diejenige Einwilligung, welche aus dem Stillschweigen erkant wird 22 S. Dem zufolge schießt man Geld zusammen, und kan dafür nach dem Ausschlage des Looses ein grösser Gewinn erhalten,

\*) Hiervon ist am Ende des 22§ als ein Exempel aus dem sieben und zwanzigsten Capitul Matthäi, der fünf und dreißigste Vers, und aus dem neunzehnten Capitul Johannis der drey und vier und zwanzigste Vers.

\*\*) Ein

erhalten; man verliert dagegen nicht mehr, als das eingeschossene Geld. \*\*)

\*\*) Ein solcher Kauff heißt im Französischen la Kaffe. Troilus Malvet berichtet, daß schon zu seiner Zeit unter einzelnen Personen dergleichen Verkäufe in Italien üblich gewesen, wo viele sich gewisse Zeichen gemacht hätten, nach welchen derjenige die gekaufte Sache erhalten, dem sie durchs Loos zugesallen wäre; in seiner Abhandlung vom Loose, im dritten Capitul. Auf gleiche Weise verfähret man bey der gebräuchlichen Art zu loosen, welche unter dem Namen der Lotterey bekant ist. Es ist aber nicht nöthig hiervon ein Mehrers anzujühren.

## 36 §.

Wenn aus vielen Personen eine Einzige soll erwählt werden, wo die wesentlichen und hinreichenden nächsten Gründe ungleiche Bewegursachen haben, da soll die Wahl nicht durchs Loos geschehen 29 §. Denn bey ungleichen wesentlichen Gründen soll man besonders auf den Vorzug sehen, welchen eine Person vor den Uebrigen hat, die sich mit zur Wahl angeben, und die also zur Verwaltung des Amtes geschickter ist 15 §. Vornehmlich soll ein solcher, der ein Amt verwalten will, folgende Eigenschaften haben: In Betrachtung der Seele, soll er die behdrigen Gaben des Gemüths besitzen und zu Führung der Geschäfte eine Erfahrung erlangt haben, welche durch öftern Gebrauch sich mit Gewisheit entschliessen kan; er soll in seinen Sitten Anständigkeit, Ernst und ein männliches Wesen zeigen, damit man von der Treue und Redlichkeit der zu erwählenden Person eine zuverlässige Kenntniß habe: Was den Leib anlanget,

langet, so soll er von seiner Gestalt und erforderlichen Vollkommenheiten seyn; hiernächst soll er sich ebenfalls eines zu diesem Amte diensamen Standes z. E. der Abkunft, des ehrlichen Namens, der zeitlichen Mittel, welche zu solchem Amte gehören, rühmen können. Wenn aber die nächsten Gründe ungleich sind, so haben die ein stärker Gewichte, woraus man eine grössere Frömmigkeit, Redlichkeit, Klugheit und Sorgfalt fürs gemeine Beste erkennen kan, nach dem II §.

Es würde ungereimt seyn, wenn man um der Ungleichheit der Gründe willen bey einer Wahl zum Loose schreiten wollte. Derowegen soll man, so aufmerksam und sorgfältig, als es nur möglich ist, die Ungleichheit der Gründe bey einer Wahl untersuchen: Hierbey soll man unter Warnung des adtlichen Namens langsam verfahren und den Vorschlägen kluger und patriotisch-gesinnter Männer Gehör geben. Je deutlicher nun man diese Gründe erkennen kan, desto weniger wird man des Loose bedürfen 30 §. In solchen Fällen wird es eben deswegen das blinde Loos genennet, wobey der Mensch blindlings verfähret und seine Pflicht nicht beobachtet. Und so nehme ich die Worte, welche Wolf dem acht hundert neun und neunzigsten § seiner empirischen Psychologie angehänget hat. Man weiß es, daß Menschen in den wichtigsten Dingen dem blinden Rathe ihrer Freunde, dem Loose, welches ebenfalls blind ist, und ich weiß nicht, was für lächerlichen Gründen, zuweilen folgen. Darum aber nennet man alsdenn das Loos blind, weil man keinen überzeugenden Grund hat, daß Gott der schändlichen Nachlässigkeit der Menschen durchs Loos zu Hülfe kommen wolle. Vielmehr hat man Ursache zu gläuben, daß er dieselbe bestrafen werde. Man sehe den Puffendorf in seinem Natur- und Völkerrechte im fünften Buche, im neunten Capitul den zweiten §, und was Barbeyrac dabey angemerket hat.

## 37 §.

Wosern man meinte, daß bey den Personen die wesentlichen und nächsten Gründe einerley Bewegursachen hätten, da könnte man, wenn kein besserer entfernter Grund vorhanden wäre, sich der Entscheidung des Looses bedienen. Denn obschon die Bewegursachen der erwähnten Gründe in der That nicht einerley wären, wenn solche von dem Wählenden nach behöriger genauen Untersuchung noch für einerley gehalten werden; so sieht er nur deren Unterscheid nicht ein. Daher ist es den in Ansehen seiner eben so, als ob sie einerley wären 31 §. In diesem Falle nun sind die entfernten Gründe zu gebrauchen 29 §, aus welchen derjenige, welcher besser ist, als die übrigen genommen werden muß 17 §. Der Wählende aber, wie wir setzen, weis für sich, keinen bessern Grund, als das Loos, zu finden. Also ist nichts, das das Loos zu brauchen verbietet. Man ist vielmehr dazu verbunden.

Derjenige Grund kan mit Recht der Bessere genant werden, welcher von der Erfahrung, Scharffsinnigkeit und dem aufrichtigen Wesen derer, die mit bey der Wahl sind, hergenommen wird; imgleichen wenn solcher von dem Beifalle aller Uebrigen, oder doch der Meisten herrühret. Man sehe die, dem 17 § beigefügte, Anmerkung. Daher kommen die Gebräuche bey der römischen Papstewahl durch eine Verabredung, durchs verborgene Stimmgeben, durch das geistliche Ausblasen oder durch diejenige Weise, welche damit übereinkömmt u. s. f.

## 38 §.

Wenn die Rechte der Personen vollkömmlich gleich sind, so kan man bey der Wahl das Loos nicht gebrauchen,

gebrauchen, es wäre denn, daß es mit Bewilligung derer geschähe, welche einerley Rechte haben. Nehmlich hier sowol, als im 34S, muß iemand einem andern sein Recht überlassen. Da man nun setzet, daß diese Rechte bey allen vollkommenlich gleich sind, so können sie ja keinem wider seinen Willen genommen werden, eben wegen der vollkommenen Gleichheit der Rechte. Wenn also Zweene sich nicht unter gewissen Bedingungen vereinigen, daß einer das ganze Recht wie es nach dem Loose entschieden worden, erhalten soll, und daß solchergestalt derjenige durchs Loos erwählet wird, der zu der Bedienung bestellet werden soll; so ist keiner von beiden befugt, den andern anzuhalten, daß er es auf die Entscheidung des Looses ankommen lasse. Eben so hat hier auch nicht Statt, daß man vermöge eines abgeredeten Vergleichs einem Dritten, als Schiedsmanne, oder der Obrigkeit des Landes, sintemal in diesem Falle derselben keine Macht zu wählen zugeeignet ist, durchs Loos den Zwist zu heben, anheimstelle, wo es nicht durch beiderseitige Bewilligung so beliebt ist. Man hat in diesem Falle ein ander Mittel. Das gleiche Recht beider Theile kan nehmlich erhalten werden, wenn die Bedienung gemeinschaftlich unter beider Namen oder wechselsweise verwaltet wird.

Wir wollen setzen, daß in einer monarchischen oder uneingeschränkten Regierung, wo die Regenten unmittelbar auf einander folgen, Zwillinge, die sich ganz ähnlich wären, geboren werden. Von solchen wüßte man durch Unachtsamkeit und Verwahrlosung der Wehmütter oder Hebammen nicht, welcher der Erstgeborne sey. Ferner, wenn man annimmt, daß der Andere,

Andere das Licht der Welt eher erblicket habe, als der, welcher in der Geburt der Erste war, wie vom Serah, dem sein Bruder Perez zuvorkam, im ersten Buche Moses im acht und dreißigsten Capitul, vom acht und zwanzigsten Verse bis zu Ende gelesen wird. Da nun der Erstgeborne in der Regirung folgen soll; die Unwissenheit aber Schuld ist, daß man nicht sagen kan, welcher der Erstgeborne ist, so ist es eben so, als ob Beide in der Regirungsfolge einerley Recht hätten. Daher können sie das Regiment gemeinschafftlich unter Beider Namen unzertheilt führen. Sollten sie sich aber unter billigen Bedingungen dahin vereinigen, daß einem allein das Regiment überlassen würde, so könnte der, welcher allein regiren soll, erwählet werden. Ein anderer Umstand wäre, wenn bey Erwählung eines Kaisers, Königes oder Papstes zweene durch gleiche Stimmen wären erwählet worden und weder die Wählenden unter einander, noch die Gewählten, sich weichen wollten. Jedennoch entschlossen sie sich, zu Vermeidung schädlicher Kriege und ungewisser Folgen, die Entscheidung des Looses zu erwarten, und lieber dabey zu beruhen: S. den Grotius vom Rechte des Krieges und Friedes im zweiten Buche des drey und zwanzigsten Capituls neunten § mit Barbeyraes Anmerkungen.

## 39 S.

Hätte die Wahl durchs Loos die Vervortheilung eines Dritten zum Endzwecke, so würde solche schädlich seyn. Nehmlich eine iede Handlung, welche zum Endzwecke hat, einen Dritten zu betriegen; eben die suchet auch desselben Schaden und Verletzung, wie man zu reden pflegt. Weil aber niemand verlezet werden muß, so wird diejenige Handlung, welche unternommen wird, einen andern zu verlezern, schädlich genant. Westwegen auch diejenige Wahl durchs Loos, welche die Vervortheilung eines Dritten zum

D

Endzwecke

Endzwecke hat, nicht anders, als schädlich seyn kan. Wir aber reden von einer wahrhaften und keiner vermeinten oder ertichteten Vervortheilung, wo nemlich keine Verletzung vorhanden ist, ja, wo nicht einmal die Benennung einer solchen Vervortheilung d. i. eines Betrugs oder Schadens mit Rechte Statt haben kan.

Man stelle sich vor, daß ein Richter oder eine andere obrigkeitliche Person irgendwo erwählet werden soll. Hier wird aus zweyen Personen, die Beide hinlängliche und erforderliche Eigenschaften haben, Eine durchs Loos erwählt. Einen Dritten, weil er abwesend ist, hat man übergangen. Derselbe aber hatte schon bey erfolgtem Todesfalle die versicherte Anwartschaft auf die erledigte Stelle. Indem dieser nun sein gehabtes Recht darthut und beweiset, so wird die durchs Loos geschehene Wahl für ungültig erkant und widerrufen werden, weil sie unternommen worden, einen Andern zu vervortheilen. Man setze ferner, daß ein König soll erwählet werden. Hier könnte unter den vielen wählbaren Personen jemand vorhanden seyn, der die erforderlichen Eigenschaften zwar besäße. Indessen könnte er schon für sich sehr mächtig seyn, und ein benachbarter Regent könnte an ihm was auszusetzen haben. Würden die Wählenden es hier aufs Loos ankommen lassen, so hätte der benachbarte Regent allerdings Ursache, sich zu beschweren und das Wahlgeschäfte, welches durchs Loos geschehen soll, zu hintertreiben, u. s. f. Da siehet man die Ursache, warum zuweilen die Könige, welche papistische Religion sind, einen Cardinal von der Papstwahl auszuschließen begehren, die Wahl mag unternommen werden, wie sie will. Ja! auch in dem Falle kan der Dritte, nemlich das gemeine Wesen, vervortheilet werden, wenn die ungleichen wesentlichen und nächsten Gründe aus der Acht gelassen, oder wenn man die persönlichen Verdienste und löblichen Eigenschaften, die zur rechten Verwaltung des Amtes nöthig sind, bey Seite setzt und dennoch die Wahl durchs Loos geschehen läßt. Auch eben dieserwegen würde eine solche Wahl schädlich seyn.

408. Da



## 40 §.

Dafern die Verdienste der Personen unter sich für gleich geachtet würden; auch das Ansehen und ihre übrige löbliche Eigenschafften, welche zu behöriger Verwaltung der zu besetzenden Bedienung erfordert werden, einander gleich wären; zu derselben aber wegen der damit verknüpfften Beschwerlichkeit sich niemand leicht finden wollte, oder welche wol gar alle von sich ablehnen dürften; da kan die Wahl am besten durchs Loos vollführet werden: sintemal die vornehmsten Gründe, welche bey der Wahl entscheiden sollen, hier nicht zureichend sind. Wir setzen nemlich, daß in diesem Falle andere und bessere Gründe, nach welchen die Erwählung der Personen sollte bestimmt werden, nicht vorhanden sind: Und weil dazu das Amt beschwerlich ist, so dürfte derjenige, dem es durch die meisten Stimmen aufgetragen würde, leicht auf die Gedanken gerathen, daß die Wählenden ihm abgeneigter, als den andern, wären. Also, da man die Gleichheit der nähern Gründe vessezet, und da kein besserer entfernter Grund vorhanden ist, kan man bey der Wahl dem Loose die Entscheidung überlassen, 37 S. Solchergestalt kan man auch, in diesem Falle den Verdacht eines heimlichen Grosles am besten durchs Loosen von sich ablehnen.

Als ein Exempel kan man hier ansehen, wenn eine Gesandtschaft oder Versandung zu unternehmen seyn würde, da die Versandung entweder mit Gefahr oder mit vielen Kosten verknüpfft wäre, oder welche eben nicht gar grosse Ehre nach sich zöge, oder die sonst Beschwerlichkeit verursachte, nemlich durch rauhe Witterung oder durch eine Unbequemlichkeit der Reise; In-

gleich er

gleichen weil man schon vorhersehen könnte, daß die aufhabende Berrichtung nicht eben einen gewünschten Fortgang haben würde, sondern welche vielmehr manche Schwierigkeit bey sich führte. Andere Gründe können bey solchen Umständen diese seyn; Die eingeführte Ordnung verlangte ist Einen oder Mehrere zu erwählen; Ehrenstellen und Belohnungen, wodurch die Erwählten vollkörnlich angefrüchet würden, die Beschwerlicheiten, welche mit der Versendung verbunden, des Vortheils halber, der ihnen daraus zufließen wird, zu verachten, und was dergleichen mehr ist.

## 41 §.

Derjenige, welcher seine Stimme in der Wahl geben will und die wählbaren Personen für gleich würdig hält, auch einer so gewogen ist, als der andern, kan von seiner bedächtlichen Ueberlegung das beste Zeugniß zu erkennen geben, wenn er demjenigen seine Stimme giebt, dem das Loos günstiger gewesen. Man wird kein Mittel ausfindig machen können, wodurch man seine bedächtige Ueberlegung in Vergleichung der wählbaren Personen sammt seiner Unparteilichkeit besser beweiset 37 §. Eben diese Personen können auch hierdurch eher überführet werden, daß des Wählenden Vorgeben sich so verhalte, als wenn ein solcher gar seine Stimme nicht geben wollte, der Ausschlag möchte gewünscht oder unangenehm seyn. Ueberdem so kan ein solches Urtheil öfters zuwege bringen, daß der Wählende sowol von allen auf gleiche Art geliebet werde, als daß er auch selbst dadurch Gelegenheit gegeben habe, daß die Wählbaren angefrüchet werden, sich in Zukunft eben so verdient zu machen. Denn wie kan man sagen, daß dieses mit

mit jemandes Pflicht streite, wenn man rühmliche Eigenschaften lobet und dazu aufmuntert?

Ich erinnere mich hiebey eines berühmten Rechtsgelehrten, der auf diese Weise seine Stimme nach dem Loose ehemals nicht geben wollte.

## 42 §

Der Wählende kan, wenn die übrigen Gründe gleich sind, die Entscheidung dem Loose überlassen, wofern ihm kein beqvemeres Mittel übrig wäre, den scheinbaren verläunderischen Vorwürfen, als hätte er nach Gunst und Gewogenheit gewählt, die Gelegenheit abzuschneiden. Man denkt hierzu berechtiget zu seyn, wenn der Erwählte ein Blutsfreund, Verwandter oder guter Freund des Wählenden ist. Gesezt nun, daß die übrigen Gründe wirklich gleich wären, und daß redliche Leute diese Gleichheit erkannten; aus was für Ursachen könnte man es denn wol einem Wählenden verargen, wenn er seinen Freund nach den Pflichten der Freundschaft einem andern vorzöge? Weil indessen der Wählende gemeiniglich daselbst eine Gleichheit der übrigen Gründe wahrzunehmen meinet, wo andere und zwar nicht wenige, die noch dazu nicht ungeschickt sind, dieselbigen nicht finden wollen; so würde man sprechen, er habe nicht nach lauterer Absichten, sondern blos nach Gunst gewählt. Es wäre dies auch nicht ohne alle Wahrscheinlichkeit. Derowegen ist nöhtig, daß der Wählende, da er diese Beschuldigung vorherseht, sich von derselben, bestmöglichst losmache. Weil dies aber schwerlich

auf eine bessere Weise geschehen kan, als wenn er es aufs Loos, wobey kein heimliches Verständniß zu finden, ankommen läßt; so wird man sich des Looses gebrauchen müssen 37 S.

Salomo spricht: Das Loos füllet den Hader und scheidet zwischen dem Mächtigen, im achtzehnten Capitul im achtzehnten Verse seiner Sprüchwörter.

## 43 S.

Wenn der Wählende dafür hält, die Geltung der übrigen Gründe sey unter sich einerley; zweifelt aber nur, welche Person er der andern vorziehen soll, indem die Stimmen gleich sind; und sieht vorher, wie er mittelst seines willkürlichen Ausspruches der Verleumder Haß, Misgunst und Verfolgung auf sich lade; der handelt klüglich, wenn er zu Vermeidung dieser Uebel die Entscheidung dem Loose überläßt. Der offenbare Grund dazu erhellet aus dem, was wir oben erwiesen. Der Wählende nehmlich kan in solchen Umständen seine Pflicht nicht besser beobachten. Dieser Fall wird sich ebenermaassen finden, wenn einer allein jemanden wählen soll und sich dabey als ein solcher bezeigen will, der von aller Bestechung, von allem heimlichen Verständnisse und anderem bösen Verdachte völlig frey ist. Denn er muß nur zuerst Personen, die ganz gleiche Eigenschafften besitzen, zur Verwaltung des Amtes suchen, und die auch von den andern dafür erkant werden; so wird er hernach das Uebrige sicher durchs Loos erlangen; 34 S.

Zu

Zu Syracus hatte man ein Gesetz, daß jährlich drey Personen durch Stimmen ernennet werden sollten. So viel Loose wurden auch in den Loostopff geworfen. Wessen Name nun herausgezogen wurde, der erhielt das Priestertbum. Siehe den Cicero in der Rede wider den Verres nach der baselschen Ausgabe von 1687 in 4to auf der zwey hundert vier und siebenzigsten Seite. Auf eine sonderbare Weise erhielt Saul, welcher schon vorher zum Könige von Israel gesalbet war, nach dem ersten Buche Samuelis im zehnten Capitul im zwanzigsten und folgenden Versen ebenfalls durchs Loos die Regierung. Wir sehen aus des Aristoteles Politik im vierten Buche im funfzehnten und folgenden Capitulo, daß zu seiner Zeit die obrigkeitlichen Aemter nicht anders, als durchs Loos oder mittelst einer Wahl, sind ertheilet worden.

## 44 §.

Durch Gleichheit der Gründe wird die Wahl schwer gemacht. Das Amt erfordert einen Mann, der es zur Ehre und Verherrlichung Gottes bekleide. Die Wählenden wissen nicht, wer hierzu am besten geschickt sey; Indessen wünschen sie doch einen solchen. Hier also kan man die Wahl durchs Loos verrichten. Indem man dabey der Ehre und Verherrlichung Gottes gedenket, und, da nach unserm angenommenen Satze die Wählenden durch Gleichheit der Gründe zweifelhaft gemachet werden, weil sie nicht wissen, welcher unter beiden oder was für einer dieselbige am besten befördern werde; so ist übrig, daß sie sich auf die füglichste Weise von diesem Zweifelmuchte zu befreien trachten. Sie wissen aber in diesem Falle nicht, weder durch eignes Nachsinnen, noch durch Berathschlagung mit andern, herauszubringen, welcher dem Amte am besten vorstehen werde. Dagegen wissen sie

sie überzeuglich, daß Gott dies vollkömmllich erkenne und daß auch er das Loos lenke 23 §; Daher lassen sie es ja bey der Wahl billig aufs Loos ankommen 37 §.

Selbst von den Aposteln wurde auf diese Weise der Apostel Matthias durchs Loos ernennet, da sie für nöthig hielten, den Herzenskändiger anzusehen, daß der Würdigste möchte erwählet werden, nach der Apostelgeschichte im ersten Capitul, im sechs und zwanzigsten Verse. Einige Wortforscher sind der Meinung, daß etliche Clerici oder Geistliche anfangs nach dem Loose wären verordnet worden, und daß sie den Namen von dem griechischen Worte Kláros erhalten hätten. In Spanien wenigstens sind die Bischöfe durchs Loos erwählet worden. Das Concilium, welches man zu Barcellona im fünf hundert neun und neunzigsten Jahre gehalten, lehret dies in einer Ordensregul im dritten Satz mit diesen Worten: „Daß also zweene oder drey, welche vorher mit „Uebereinstimmung der Priesterschaft und des Volkes „erwählet worden, zu Beurtheilung des Erzbischofes „und seiner Mitbischöfe dargestellet werden sollen. Nach „vorhergeganenem Fasten der Bischöfe wird unter dem „Beistande des Herrn Christi derjenige eingeseget, „welchen das Loos trifft.“ So spricht auch Chryso- stomus im dritten Buche im funfzehnten Capitul von der Priesterwürde: Wir sehen, daß diese alle, (welche einen Bischof erwählen wollen,) in so viele Parteien getheilet sind. Sie sind eben so wenig unter sich enig, als die Versammlung der Aeltesten mit demjenigen zufrieden ist, der das Bischofthum durchs Loos erhalten hat.

45 §.

Derowegen nehme man das Loos zum Endscheiden, sowol wo viele erwählet, als auch zu verschiedenen Aemtern bestellet werden sollen, wenn solche etwa für gleich geschickt gehalten würden, oder wenn die, nach eigener Willkühr gesetzte, Ordnung verschiedenen

denen misfiel. Auf diese Weise erregt man keinen Unwillen, und die Gelegenheit, sich über eine Hinterrückung oder Geringsachtung zu beschweren, wird gleichfalls einem jeden benommen. Denn diejenigen, welche anders nicht, als nach dem Inhalte des Looses ihre Einwilligung haben geben wollen; oder auch die, welche, ehe sie uneins würden, zu Vermeidung des etwa bevorstehenden Zwistes, das Mittel zu loosen verabredet haben; Diese, sage ich, müssen nachher bey des Looses Ausschlag es bewenden lassen, indem solcher nicht ohne besondere Fügung geschehen. Sie sollen wissen, daß sowol dies ihre Schuldigkeit sey, als auch, daß Gott seine Hand mit hierbey habe nach dem 34 und 37 §.

Jupiter, Neptun und Pluto haben, wie man will, des Saturnus, ihres Vaters, Reich, durchs Loos unter sich getheilet nach dem Homer im funfzehnten Buche der Ilias im hundert und neunzigsten Verse; und nach des sicilianischen Diodorus Bibliothek im vierten Buche. Gleichergestalt haben Etheolles und Polynices die Herrschafft über das thebanische Reich nach dem Loose übernommen, wenn wir eben diesem Diodorus im fünften Buche im sechsten Capitul glauben wollen. Eben so spricht Seneca im Thyestes in der ersten Handlung, im Chore, daß Utricus und Thyestes die Theilung des Königreichs Mycene durchs Loos haben geschehen lassen. Justinus in seiner Geschichte im dreizehnten Buche im vierten Capitul erzählt von den Nachfolgern des grossen Alexanders, daß solche durchs Loos wären ernennet worden. Zu Rom looseten die Bürgermeister bey der öffentlichen Einweihung der Häuser, wie Livius im zweiten Buche im achten Capitul anführet. Die Eitrenrichter verglichen sich durchs Loos, welcher von ihnen beyden nach fünf Jahren das Opfer auf dem Martisfelde bringen sollte, wie Barro im fünften Buche von der lateinischen Sprache berichtet. Julius

Cäſar hat nach verwaltem Prätoramte das jenseitige Spanien durchs Loos erhalten; ſiehe den Svetonius, wo er deſſen Leben beſchreibt im achtzehnten Capitul und zugleich was Tacitus in ſeinen Jahrbüchern im funfzehnten Buche, im neunzehnten Capitul nebst dem Livius im dritten Buche im ſechszehnten Capitul, beibringet. Andere looſeten auch bey Vertheilung der Provinzen zum andernmal, wenn jemand war verworfen worden, wie Cicero in der erſten Auflage wider den Verres bezeuget. Julius Agricola wurde durchs Loos Rentmeiſter in der Provinz Aſien, wie Tacitus, der deſſen Leben beſchrieben hat, im ſechſten Capitul meldet; man ſehe auch ſeine Jahrbücher im eilften Buche im zwey und zwanzigſten Capitul. Veſpaſianus wurde auch durchs Loos Rentmeiſter in den Provinzen Creta und Cyrenen nach des Svetonius Verichte in deſſen Leben, im zweyten Capitul. Sowol die Prieſter wie Tacitus in den Jahrbüchern im erſten Buche, im vier und funfzigſten Capitul, erzählet, als die Rahtsherrn mit umgürteten Degen, welche die Wache beim Kaiſer hielten, wurden nach eben demſelben im ſechſten Buche, im zweyten Capitul, durchs Loos ernennet; ungleichen wurde gelooſet, wenn einer von den Prätoren Befehlshaber werden wollte, nachdem man unerlaubte Mittel gebraucht, die Stimmen zu erhalten; daſelbſt im neun und zwanzigſten Capitul des dreizehnten Buches; nicht weniger wurden diejenigen durchs Loos erwählet, welche dem öffentlichen Gepränge Einhalt thaten, nach eben dieſes Tacitus Erzählung in den Geſchichten im vierten Buche, im vierzigſten Capitul. So berichtet Bellejus Paterculus im erſten Buche, im erſten Capitul, daß Lydus und Tyrrenus, zweene Brüder, in Lydien regiret und wegen eingefallener Theurung gelooſet hätten, welcher von ihnen das Land räumen ſollte. Dies habe den Tyrrenus getroffen; welcher denn mit einer Anzahl Volkes ſein Vaterland verlaſſen hätte. Auch Auguſtus, Antonius und Lepidus haben ſich bey den Triumvirate des Loosens bedienet, wie Appianus vom bürgerlichen Kriege, im erſten Buche erzählet. Ja, die Apoſtel ſelbſt, welche in alle Welt zu gehen Befehl hatten, haben,



Haben das Reisen in die fremden Länder, nach dem Loose unter sich vertheilet, wie Ruffin in der Kirchengeschichte im ersten Buche im neunten Capitul angemerket. Diese Exempel kan man mehrentheils in des Rosinus römischen Alterthümern im zweiten Buche im dreizehnten Capitul und in Schönborners Politik im zweiten Buche im zweiten Capitul aufgezeichnet finden. Auch der heilige Prophet und König David muß nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Von diesem wird im ersten Buche der Chronica, im fünf und zwanzigsten (nach dem Hebräischen im vier und zwanzigsten) Capitul, im fünften und folgenden Versen; imgleichen im sechsen und zwanzigsten Capitul, im achten; und im sieben und zwanzigsten, im dreizehnten Verse, berichtet, daß er die jüdischen Kirchendiener zufolge des Looses geordnet habe. Einer besondern Art zu loosen, da die Leviten ihre tägliche Amtsverrichtung nach Wendung der Hände ausgemacht haben, thut Jkenius in seinen hebräischen Alterthümern im ersten Theile im zwanzigsten Capitul im siebenten § Erwähnung.

## 46 §.

Nicht weniger kan das Loos Statt finden, wenn viele einerley Strafe verdienet haben, womit aber doch gewisser Ursachen halber nicht alle Können belegt werden. Hier kan es sich fügen, daß man nicht weiß, welchen von den Uebelthätern die Gnade insonderheit wiederfahren sollte. Denn auch hierbey kan man gar merklich seine Neigung, sich pflichtmäßig aufzuführen, beweisen. Das Gemüht weiß sich in Ansehung der künftigen ungesährten Begebenheiten von seiner Unwissenheit nicht zu befreien, deswegen überläßt es sich einem Vorherwissen, das nicht fehlen kan: Es vertraut der Vorsehung Gottes, von welcher wir oben im 23 § behaupteten, das sich dieselbe beim Loosen fände. Das Uebrige erhellet aus den Gründen, die im 37 § stehen.

Hierher

Hierher gehören die Soldatenstrafen, da von zehen der Zehente, von zwanzig der Zwanzigste und von hundert der Hundertste aus den Ueberläuffern, Widerspenstigen, Anführern ic. bestrafet worden. Ein Exempel kan hier das appianische Kriegsheer seyn, dessen Livius im zweiten Buche, im neun und funfzigsten Capitul, gedenket, aus welchen von den gemeinen Soldaten allemal der Zehente durchs Loos zur Strafe gezogen wurde, wie Tacitus im dritten Buche, im ein und zwanzigsten Capitul, seiner Jahrbücher anmerket. Von dieser Gewohnheit spricht Cicero in der Rede für den Mulus Cluentius im sechs und vierzigsten Capitul also: Unsere Vorfahren haben verordnet, wenn viele Etwas wider die Kriegszucht verbrochen hatten, daß sie es durchs Loos ausmachen sollten, welche von ihnen mit der Strafe belegt werden müßten. Davor schäneten sich denn alle, und wenige wurden doch nur wirklich bestraft.

Zu Berlin hat man vormals ein solch merkwürdiges Exempel gehabt: Zweene entlauffene Soldaten sollten ihr Recht erhalten, davon dann einem auf Fürbitte seiner dankbaren Wittinn Gnade wiederfahren sollte; Sie mußten also würfeln, wem solche zu Theil werden würde. Einer war ein verruchter Bube, und die, welche ihn genauer kanten, wünschten, daß ihn die Strafe treffen möchte. Indessen warf er die höchsten Augen, welche nur auf den Würfeln waren. Der andere, welcher nicht so böse war, wurde schon von allen bedauert. Da er nun den Wurf that, begab es sich, daß ein Würfel von einandersprang; so, daß eben so viel Augen gezählet wurden, als der andere geworfen hatte, und daß noch die Eins von dem zersprungenen Würfel dazu kam. Als diese Begebenheit an den König berichtet worden, ist demselben billig Gnade wiederfahren, zufolge derjenigen Vorsehung, die den Wurf gelenket und den Würfel zerspringen lassen.

47 §.

Aus dem, was wir abgehandelt, zeigt sich, daß das Loosen zwar in gewünschten und angenehmen Vorfällen

fällen gemeiniglich gebraucht werde; daraus aber kan nicht gefolgert werden, daß es nicht auch bey einer gefährlichen, mislichen und strafbringenden Begebenheit Platz finden könne. Denn wenn Alle verbunden sind, Widriges zu erdulden oder Strafe zu leiden; so geschieht ja Keinem Unrecht, wenn Einige durchs Loos von dem Uebel eben so befreiet werden, als Andere dagegen die Wirkung des Uebels zu erdulden und zu fühlen verordnet und bestimmet sind im 40 und 46 S. Die göttliche Vorsehung bezeuget sich eben sowol bey Belohnungen, als bey Bestrafungen und deren Aufhebung.

Zu den Exempeln, welche wir bey den 40 und 46 S. angeführet haben, kan man noch den Umstand sehen, da Soldaten auf sichere oder gefährliche Posten gestellt werden: Welche nemlich im vördersten oder hintersten Gliede stehen sollen; welche bey der Bagage bleiben sollen; welche zum Hinterhalte oder Einrücken seyn sollen; welche auf die Werke der belagerten Stadt zuerst den Angriff thun sollen, u. s. f. Tacitus in seinen Geschichten im zweiten Buche im ein und vierzigsten Capitul erzählt: Da die Legionen um den Stand in der Schlachtordnung looseten, brach die Reuterey hervor. Man sehe auch den Xenophon in seiner Auferziehung des Cyrus im sechsten Buche auf der hundert acht und sechszigsten Seite nach der Ausgabe des Leunclav von 1595 in 8vo. Tacitus in seiner Lebensbeschreibung des Agricola im acht und zwanzigsten Capitul gedenket eines wilden Hauffens von Usipetern, welcher sich drey liburnischer Schnellschiffe bemächtiget und durch Hunger dahin gebracht wäre, daß sie die Schwächsten unter sich, wie sie vom Loose getroffen worden, schändlicher Weise gefressen hätten.

48 §.

Beim Gebrauche des Looses soll man fleißig Acht haben, daß das Zeichen hinlänglich sey, den Zweifel zu heben, damit die Wahl außs gewisste und flüchtigste geschehen könne. Denn im Loosen erwartet man die Entscheidung von einem ungefähren Erfolge und nachherigem verständlichen Bedeuten des Looses nach dem 18 und 37 §. Wenn also eine solche Art des Loosens genommen wird, dabey der ungefähre Erfolg nicht hinlänglich ist, den gegenwärtigen Zweifel zu heben, so ist es auch nicht geschickt, seinen Zweck zu erhalten. Es ist aber unstreitig, daß man sich hinlänglicher Mittel bedienen müsse, seinen Zweck zu erhalten; folglich soll man sich auch keiner andern Art des Looses bedienen, als welche hinlänglich ist, den Zweifel zu heben und die Wahl zu befördern. Je gewisser und flüchtiger also dies wird geschehen können, desto besser ist das Loos beschaffen, und eben deswegen, wenn man es gebrauchen kan, soll man es demjenigen vorziehen, welches sich nicht so schickt, sondern mehrere Umschweiffe bey sich haben würde 24 §.

Eine ungeremte Art zu loosen würde die folgende seyn: Wenn jemand die Würfel werfen und erst alsdann Etwas erhalten oder von einer Strafe befreiet werden sollte, wenn solche auf der unbezeichneten Seite zu stehen kämen; man sehe die Anmerkung \*\*) beim 19 §. Im gleichen, wenn man setzen wollte, der sollte gewinnen, welcher zuerst die Sechs; und der sollte verlieren, welcher zuerst die Eins werfen würde; Es könnte ja geschehen, daß eine Person gleich anfangs die Sechs und

und auch die Eins würfe. Eine unnütze und verzögernde Art zu loosen würde seyn, wenn derjenige, welcher die Eins am ersten geworfen, nicht der Erste seyn sollte, wo er nicht bey einer Ritterübung oder einem grossen Gastmale der Bornehmste seyn würde; oder wenn der, welcher die Zwey am ersten geworfen, nicht der Zweete, ebenfalls, seyn sollte, ic. Wenn man beim Würfeln die höchsten Augen gelten läßt, so ist gar kein Verzug da. Denn es kan eine gleiche Zahl bald auf diese, bald auf eine andere Weise etliche Mal geworfen werden, wie die Sieben durch 6 mit 1; durch 5 mit 2 und durch 4 mit 3 herauskommen kan.

## 49 §.

Das Gemüht dessen, der da looset, soll fern von aller Berwegenheit seyn; Er soll Gott nicht versuchen. Eben so wenig soll er abergläubisch oder ein Gottesverächter seyn. Vielmehr soll er sich demüthig, fromm und ehrerbietig gegen Gott verhalten: Er soll sich dem Willen Gottes völlig ergeben und demselben vertrauen. Es ist ja eines ieden Menschen Schuldigkeit, die igtgenanten Laster so sehr zu meiden, als die gegenseitigen Tugenden auszuüben: Derowegen soll dieses bey einem ieglichen schweren Wahlgeschäfte die vornehmste Sorge eines ieden Wählenden seyn, wenn die Entscheidung durchs Loos beliebt werden müssen II, 16, 17, 24, 34 §. Die gesetzten Schranken unsers Vorhabens verbieten igo eine weitläufftigere und genauere Ausführung hiervon.

Die Berwegenheit und den Aberglauben, welche sich beim Loosen mit einschleichen, soll Müller in der, beim 21 § erwähnten, Abhandlung beschrieben haben.  
Echon

Schon die Heiden erkanten, daß Gottesfurcht und Gebet bey dem Loosen vorhanden seyn müsse. Pausanias in der Beschreibung von Griechenland spricht: Das Bild des buraischen Herkules war in einer nahe gelegenen Höle, wo man die geheimen Bescheide erhielt, nachdem die Würfel auf einem Tisch geworfen worden. Die, welche gekommen, sich Rath zu befragen, beten erst vor dem Bilde. Wenn sie nun ihr Gelübde gethan, so werfen sie vier Würfel auf einen Tisch. Jeglicher von solchen ist mit gewissen Zeichen bemerkt: und sodann sehen sie auf die Ähnlichkeit derselben, wenn sie die Deutung davon machen wollen. Wer wird sich nun wundern, daß die Apostel brünstig gebetet haben, da sie durchs Loos ihre vorhabende Wahl endscheiden wollten, nach der Apostelgeschichte im ersten Capitul, im vier und fünf und zwanzigsten Verse?

## 50 §.

Hey dem Gebrauche des Looses soll man sich hüten, daß weder eine Gelegenheit zum heimtückischen Betrüge noch ein Argwohn mit darunter walte. Wenn nemlich der Gebrauch des Looses rechtmäßig ist, so muß man Fleiß anwenden, daß selbst dieser rechtmäßige Gebrauch von solchen dafür erkant werde, denen daran liegt, solches zu erkennen. Eine rechtmäßige Handlung darf man nie vertuschen, so wenig, als man das Urtheil derer schäuen darf, deren Vorthail mit darunter liegt. Wo also bey dem Loose leicht ein heimtückischer Betrug, dadurch einer vervorthaillet wird, vorgehen kan, und wo man nicht absehen kan, wie die Gelegenheit ganz dazu benommen wird; da können auch Scharfsichtige nicht wahrnehmen, daß es mit dem Gebrauche des Looses in allem recht zugegangen sey. Und so wird der Gebrauch des Looses,

Looses, wo er auch wol für rechtmäßig zu halten ist, nicht ohne Ausnahme dafür gehalten werden; welches denn mit unsrer Pflicht streitet oder zu vermeiden ist. Um so viel mehr soll man zu vermeiden trachten, daß man nicht durch offenbare Gründe von einem heimtückischen Betrüge sichern Anlaß gebe, zu schliessen, der Gebrauch des Looses in Absicht auf das Uebrige sey nicht recht beschaffen gewesen. Was derowegen zum Verdachte Anlaß geben könnte, das soll man durch Andere, die auffer allem Verdachte sind, verichten lassen 24 §.

Zu solchem Verdachte könnte man Anlaß geben, wenn nicht alles das, was zum rechtmäßigen Gebrauche des Looses erfordert wird, offenbar und mit Vorbewußt tüchtiger Zeugen unternommen würde; sondern wenn man nur das Loos heimlich ziehen wollte, so, daß niemand, als nur die Mitgenossen des Bubenstücks, wüßten, auf welche Art das Loos gefallen sey: Oder auch wenn die Sache, welche durch das gezogene Loos sollte bestimmt werden, so eingefädelt wäre, daß man gar nicht darans erkennen könnte, es wäre alles dabey auf Treu und Glauben gehandelt. Dies rückt Cicero dem Verres empfindlich auf im zweiten Buche seiner Rede wider denselben: Es habe Verres, spricht er, gar wohl gewußt, daß es schändlich wäre, einen Jovispriester zu ernennen, ohne darüber zu loosen, und daß er vielmehr drey Källchen in den Loostopff hätte müssen werfen, um eines davon heraus ziehen zu lassen. Er habe auch drey Källchen hinein zu werfen befohlen; Auf keines von solchen aber sey etwas anders, als der Name: Theomastus, seines Freundes, geschrieben gewesen. Diese That habe ein ieder für unbillig und schändlich gehalten. Noch größser würde die Schelmerey des Verres gewesen seyn, wenn er zwar drey verschiedene Namen hätte öffentlich her sagen und ausschreiben; hergegen zwey davon nachher

E

wegnehmen

wegnehmen und andere gleiche Looszettel, worauf der Name Theonastus geschrieben worden, an deren Stelle in den Glückstopff werfen lassen. Auch ein Loosen um Geld, wo man vorher den Gewinn; und dann allererst den Namenszettel, worauf die Mitloosende stünden, herauszöge, würde ebenermaassen Verdacht erwecken. Denn das geht leicht an, daß derjenige, welcher das Namensröllchen aufmacht und ablieset, seinen oder seines Freundes Namen, anstatt eines andern, alsdann rufen kan, wann ein grosses Gewinn gezogen worden. Andere solcher Artzen nicht zu erwähnen. In diesem Falle nimmt man entweder unschuldige Knaben, oder gewissenhafte Personen, welche die Loose mischen und herausziehen müssen, wie im Buche Josua im vierzehnten Capitul, im ersten und zweiten Verse, und vom Eicero von der Wahrsagerkunst im zweiten Buche angemerket wird. Zu Bologna, wie Malvet am obangeführten Orte berichtet, werden Priore der Elöster alle drey Monate durch päpffliche Briefe erwählet und die Italiäner thun dieses insgemein. Alle halbe Jahr werden die öffentlichen Bedienungen durch gewissenhafte Männer nach dem Loose vertheilet und so ist es auch an mehren Orten.

## § 1 §.

Mit der erlaubten List verhält es sich anders, wenn man solche bey einem unrechtmäßigen Gebrauche des Looses anzubringen sucht. Hier kan es sich zutragen, daß man seiner offenbaren schuldigen Pflicht kein Gnügen leisten kan. Eine erlaubte List nehmlich ist kein heimtückischer Betrug. Man brauchet sie also keinesweges darum, daß jemand davon Schaden haben soll. Sie dienet vielmehr dazu, daß die gemeine Wohlfahrt befördert und unsrer Pflicht ein Gnügen geschehe, ohne, daß jemand Schaden davon



davon hat. Wenn man nun das Loos nothwendig brauchen müßte da, wo ohne Loos die Sache durch wichtigere Gründe sollte gehoben werden; so würde der Gebrauch des Looses unrechtmäßig seyn und dasjenige, was nach aufhabender Pflicht erhalten werden muß, wird nie durchs Loos erhalten werden können, wofern nicht eine erlaubte List mit dazu genommen wird. Sofern also ohne eine erlaubte List die offenbare schuldige Pflicht gar nicht oder wenigstens nicht füglich kan erfüllet werden, so ist dies Einzige übrig, daß derjenige, welcher seiner Pflicht ein Gnügen leisten will, sich solcher erlaubten List bediene. Aus der Einschränkung, womit wir unsern Satz behaupten, erkennet man bald, daß allda keine erlaubte List Statt habe, 1) wo man sich von allem Betrüge enthalten muß; 2) wo jedes Theil mit den andern einerley und eben dasselbe Recht hat, wenigstens für seine Person; 3) wo sonst ohne einen Betrug unsre Pflicht eben so gut kan erfüllet werden; und 4) wo man nicht beweisen kan, daß dasjenige wahr sey, was man von der Wohlfahrt des gemeinen Besten und von den auszuübenden Pflichten zum Grunde setzt. Ebenfalls erkennet man, daß man keine geringe Behutsamkeit bey der Anbringung einer erlaubten List anwenden müsse; damit die List, wenn man sie wahrnimmt, keinem zum Verdrusse gereiche und ihn in die Reihe boshafter Menschen setze.

Bey derjenigen Art zu loosen unter den Lebten, deren  
 Ikenius Erwähnung thut, hat der Loosmeister durch  
 ein verwickeltes Nachrechnen es leicht so einrichten können,  
 daß der Wohlverdienten oder derer, welche kränklicher  
 Leibesbeschaffenheit waren, nach der Billigkeit ge-  
 schonet worden. So könnte es auch angehen, daß  
 bey Besetzung der Ehrenstellen, sie mögen bürger-  
 liche oder Kriegsbedienungen seyn, und bey bedorfe-  
 henden Belohnungen, die wohlverdientern und vorzugs-  
 würdigen Personen wirklich vorgezogen würden. Gle-  
 chergestalt, wenn die Meisten den Wohlgesinneten ihre  
 Zustimmung versagten und das Loos haben wollten,  
 da, wo aus Vielen eine gewisse Person in der Ordnung  
 z. E. der Neunte, Siebente u. s. w. sollte gewählt werden,  
 entweder eine Strafe zu leiden oder eine beschwerliche  
 Verrichtung zu übernehmen; daselbst könnte einer von den  
 Klügern, welche überzeugt sind, daß das Vorhaben  
 besser ohne Loos erreicht werden kann, wenn er  
 bey dieser Gelegenheit zum Loosmeister bestellt worden,  
 alles so einrichten, daß die Strafe die Boshaften  
 treffen müßte, da hergegen die Unschuldigen frey aus-  
 giengen. Schwenter in seinem mathematischen Er-  
 geglichkeiten im ersten Theile in der sechs und sieben  
 und vierzigsten Ausgabe führt ein solch Exempel an:  
 Wenn nemlich von dreißig Menschen allemal der  
 Neunte bestraft werden sollte, und funfzehn davon  
 boshaft wären, die übrigen aber besser; da könnte  
 man nach dem bekanten Verse:

pOpUIEAm vIrgAm mAteR rEGInA tEnEbAr,

wo A eins; E zwey; I drey; O vier und U fünf  
 gilt, die Einrichtung machen. In den ersten vier  
 Plätzen stünden vier Gute, in den folgenden fünf Böse-  
 richter und so müßte man immer abwechseln. Diese  
 Rechnungsart gehört fast zu den verborgenen Kunststücken  
 und könnte bey andern Fällen der Erfindungskraft im  
 Loosen zu statten kommen.

## 52 §.

Wir haben keine Ursache zu zweifeln, daß Gott bey dem rechtmäßigen Gebrauche des Looses also zu gegen sey, daß die Wahl durchs Loos, in so fern sie rechtmäßig gewesen und in Absicht auf die Gleichheit der übrigen Gründe, glücklich vollzogen wird. Gott lenket ja alles, folglich auch das Loos, am Ende zur Verherrlichung seines Namens. So lange der Mensch nach Möglichkeit seiner Pflicht eingedenk lebet; so lange will Gott auch demselbigen, vermöge seiner höchsten Vollkommenheit und Gütigkeit, wohl thun. Er thut es auch wirklich. Der Mensch weis oft bey einer Wahl nicht, wie er seiner Pflicht am besten nachkommen soll, daher sucht er sich durchs Loos Rahts zu erhohlen. Gott selbst ist Richter und Urheber dieses rechtmäßigen Rahts: Deswegen soll man auch glauben, daß derselbe das Loos also lenken werde, wie die Ehre seines herrlichen Namens und die Wohlfahrt der Menschen dadurch bestens erhalten wird. Hierdurch muß eine solche Wahl glücklich seyn. Es findet sich nichts, daß uns an einem gewünschten Erfolge zweifeln läßt: Nur muß alles dabey richtig und ordentlich zugegangen seyn: Kurz; man muß hier die schuldige Ehrerbietung gegen Gott nie aus den Augen lassen.

Cicero redet in der kurzen Erläuterung, welche wir dem I § beigefügt haben, von dem vorbedeutenden Loose, als einer verwegenen Handlung, welche zugleich mit einem heimtückischen Betrüge verknüpft ist. Es erhellet dies sowol aus den angezogenen Worten, als aus

## 70 B. d. Wahl, welche durchs Loos geschieht.

aus denen, welche nachher folgen. Im ersten Buche von der Wahrsagerkunst urtheilet er so: Da das Loos von Alters her eingeführet ist, (diese Einschränkung würde besser lauten, wenn es hiesse: Da das Loos rechtmäßig gebraucht wird,) und, indem es gezogen wird, seinen abgemessenen Zweck hat, so kan man endlich wol vermuthen, daß etwas Göttliches mit darunter wallte. Er erinnert aber doch, wie seine Gewohnheit ist, am Ende des zweiten Buches daß er eines ieden Beurtheilung überlasse, was er vorgetragen habe, und was überhaupt hiervon könne gesagt oder angemerket werden.

Gott allein die Ehre!







Fc 1865.

5

ULB Halle  
004 834 78X

3

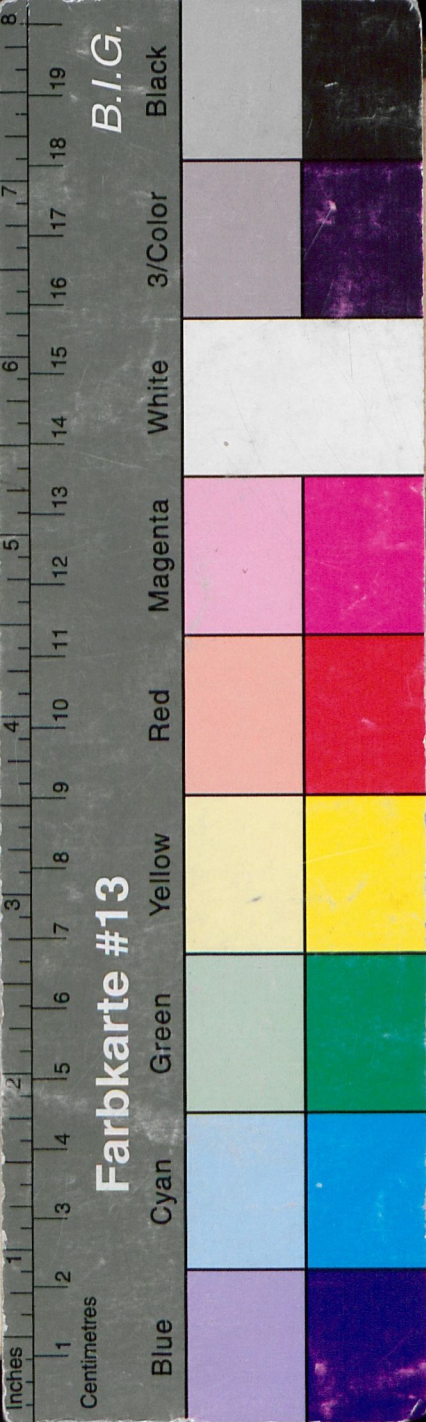


Sb.

200







B.I.G.

Farbkarte #13

Herrn Michael Christoph Hanov,<sup>1</sup>  
hochverdienten öffentlichen Lehrers der Weltweisheit und  
Bibliothekarii an dem berühmten Gymnasio der Republik  
DANZIG,

philosophische  
Gedanken  
von der

Sahl,

welche

durchs Loos  
geschiehet,

aus dem Lateinischen übersezt

von

George Christian Trausold, Phil. M.

Hamburg, druckt in der trausoldischen Buchdruckerey  
Johann George Trausold, 1751.